

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Land Niederösterreich
vertreten durch das Amt der NÖ
Landesregierung
Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
(ST4)
vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 12
1010 Wien

Netz Niederösterreich GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf

Beilagen

RU4-U-229/229-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Paul Sekyra	15206	13. Jänner 2017

Betrifft
Landesstraße B25, Umfahrung Wieselburg; Antrag auf Änderungsgenehmigung nach
§ 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000,
EVN Erdgasleitung Verlegung VL West/Erlauf - V

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	5	
V	Genehmigung der Änderung gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) - EVN Erdgasleitung Verlegung VL West/Erlauf	5
V.1	Projektmodifikationen, zusätzliche Auflagen und Bedingungen	6
V.1	Auflagen	9
V.1.1	Abwassertechnik, Wasserbautechnik, Oberflächenentwässerung	9
V.1.2	Altlasten	16
V.1.3	Bautechnik	23
V.1.4	Deponietechnik	51
V.1.5	Elektrotechnik	61
V.1.6	Eisenbahntechnik	64
V.1.7	Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft	64
V.1.8	Geohydrologie	67
V.1.9	Geologie inkl. Erschütterungen	71
V.1.10	Kulturgüter	73
V.1.11	Lärmschutz 24f Abs. 1 sowie § 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000	74
V.1.12	Luftfahrt	76
V.1.13	Landwirtschaft	78
V.1.14	Luftreinhalte-technik	79
V.1.15	Maschinenbautechnik	80
V.1.16	Naturschutz § 24f Abs. 1 sowie § 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000	81
V.1.17	Raumordnung/Landschaftsbild § 24f Abs. 1 sowie § 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000	87
V.1.18	Umwelthygiene	91
V.1.19	Verkehrstechnik	92
V.2	Vorhabensbeschreibung	93
V.2.1	Allgemeine Ausführungen	93
V.2.2	Bereich 4 A - Umlegung bei Straßen-Projekt km 2,26	93
V.2.2.1	Allgemeine Beschreibung	93
V.2.2.2	Lageplan	94

V.2.3	Bereich 7 - Umlegung bei Straßen-Projekt km 6,77:.....	94
V.2.3.1	Allgemeine Beschreibung	94
V.2.3.2	Lageplan.....	95
 Rechtsgrundlagen.....		95
 Begründung.....		96
1	Sachverhalt	96
2	Beabsichtigte Änderung	96
3	Bisheriger Verfahrensverlauf.....	97
4	Einwendungen/Stellungnahmen	97
5	Erhobene Beweise.....	97
6	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt.....	100
7	Beweiswürdigung	101
8	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	102
8.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG	102
8.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000.....	103
8.3	NÖ Straßengesetz 1999.....	108
8.4	Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011	111
8.5	NÖ Naturschutzgesetz 2000.....	114
8.6	NÖ BAUORDNUNG 2014	115
9	Zuständigkeit	116

10	Subsumption.....	116
10.1	Genehmigungspflichtige Änderung gemäß UVP-G 2000	116
10.2	Genehmigungspflichtige Änderung gemäß den materienrechtlichen Bestimmungen	117
11	Rechtliche Würdigung.....	117
11.1	Allgemeines.....	117
11.2	Zur Frage eines Widerspruch zur durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung	118
11.3	Zum Vorliegen der materienrechtlichen Genehmigungskriterien ...	118
11.4	Zum Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000.....	119
11.5	Auflagenanpassung	120
11.6	Zur Frage der betroffenen Beteiligten.....	121
12	Zusammenfassung.....	121
	Rechtsmittelbelehrung	122

Über den Antrag des Landes NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), vertreten durch Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, sowie der Netz Niederösterreich GmbH als Mit Antragstellerin vom 30. März 2016 auf Erteilung der Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, genehmigten Vorhabens „B25 Umfahrung Wieselburg“ wird gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

Spruch

V Genehmigung der Änderung gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) - EVN Erdgasleitung Verlegung VL West/Erlauf

Dem Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), vertreten durch Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien sowie der Netz Niederösterreich GmbH als Mit Antragstellerin wird die Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, genehmigten Vorhabens „B25 Umfahrung Wieselburg“ durch (Errichtung und Betrieb der Maßnahmen)

a) zwei Umlegungen der Erdgas-Hochdruck-Verteilerleitung West/Erlauf auf DN150 PN64

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in der Stadtgemeinde Wieselburg und der Gemeinde Wieselburg Land erteilt.

Die Anlagen sind entsprechend der Vorhabensbeschreibung (zusammenfassend Pkt V.3) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Pkt V.2) sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

(Hinweise: Soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bleibt der Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, weiterhin aufrecht.)

V.1 Projektmodifikationen, zusätzliche Auflagen und Bedingungen

Hinweis: Die Projektmodifikationen, zusätzliche Auflagen und Bedingungen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

I. Für die Errichtung und den Betrieb der Umfahrungsstraße werden folgende Projektmodifikationen und zusätzliche Auflagen aufgetragen (§ 24f Abs. 1 sowie § 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000):

- 1. Im Siedlungsbereich Holzing ist die 3,0 m hohe Lärmschutzwand im südlichen Einschnittbereich der B 25 von km 1,100 bis km 1,200 (100 m) zu verlängern.*
- 2. Im Siedlungsbereich Schauboden/Purgstall ist an der B 25 von km 15,070 bis km 17,500 (2.430 m) lärmindernder Fahrbahnbelag (LSMA) anstatt der Asphaltbetondecke aufzubringen.*
- 3. Im Siedlungsgebiet von Holzing und Petzenkirchen ist an der B 25 von km 1,000 bis km 3,680 m (2.680 m) lärmindernder Fahrbahnbelag (LSMA) anstatt der Asphaltbetondecke aufzubringen.*
- 4. Im Siedlungsgebiet von Gumprechtsfelden ist im Einschnittbereich der B 25 von km 6,360 bis km 7,225 (865 m) lärmindernder Fahrbahnbelag (LSMA) anstatt der Asphaltbetondecke aufzubringen.*

5. Im Siedlungsgebiet von Oed ist auf der L 105 von km 4,200 bis 4,870 (670 m) lärmindernder Fahrbahnbelag (LSMA) anstatt der Asphaltbetondecke aufzubringen.
6. Im Bereich von Flugstraßen und wichtigen Habitaten von Fledermäusen sind während der Wochenstubezeit (April bis September) Bauarbeiten – in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht – ausschließlich zwischen 7 und 19 Uhr durchzuführen.
7. Vor der Schlägerung von Altbeständen mit Höhlenbäumen sind diese auf Vorkommen überwinterner Fledermäuse zu untersuchen. Ggf. ist die Schlägerung einzelner Winterbaumquartiere in den Frühling zu verschieben oder sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Individuen zu treffen.
8. Waldverbesserungsmaßnahmen, Gehölzstrukturen und Ersatzaufforstungsmaßnahmen – die zeitlich nicht mit den Bautätigkeiten für die Straße im Zusammenhang stehen – sind im Sinne von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vor Baubeginn umzusetzen, sodass sie vor Beginn des Eingriffs insbesondere zum Schutz der Fledermäuse wirksam sind.
9. Präzisierung der Maßnahme FW-S-09 am Rottenhauser Berg im Umfang von 2 ha: Zusätzlich zur geplanten Erhöhung des Laubanteils sind speziell für Fledermäuse (Mopsfledermaus) Waldverbesserungen in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht/Behörde umzusetzen (z.B. Sicherung/Erhöhung des Quartierangebots in Wäldern durch Erhalt von Biotopbäumen mit Höhlen, Spalten- und Rindenquartieren, Sicherung alter, totholzreicher Waldbestände, Erhöhung der Umtriebszeit von Waldbeständen, Erhaltung/Förderung von Biotopbäumen und anbrüchigen Bäumen). Die Maßnahmen sind außerhalb der relevanten Störungszone der Trasse durch Lärm (soweit möglich mit einer Schallbelastung von weniger als 47 dB (A), jedenfalls muss die Schallbelastung weniger als 55 dB (A) tags betragen, besser 47 dB (A)) sowie als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vor Beginn der Eingriffswirkungen umzusetzen. Sollten nicht genügend Waldflächen in einer lärmberuhigten Zone zur Verfügung stehen, sind andere geeignete Maßnahmen (Alternativflächen, Lärmschutzwände, lärmindernder Fahrbahnbelag) in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht/Behörde zu ergreifen.

10. Die aus Gründen des Naturschutzes vorzusehenden Maßnahmenflächen sind auf Dauer des Bestandes zu sichern, zu erhalten und zu pflegen, sodass sie ihre Funktion erreichen und auf Dauer erfüllen können. Das Monitoring ist durch entsprechend qualifizierte unabhängige Fachpersonen durchzuführen. Eine begleitende Kontrolle insbesondere der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von betroffenen artenschutzrechtlich geschützten Arten (insb. Fledermäuse) ist durchzuführen. Im Zuge der Beweissicherung ist zu prüfen, ob sich die Erhaltungszustände von artenschutzrechtlich geschützten Arten verschlechtern. Bei der Feststellung von Defiziten sind gegensteuernde Maßnahmen zu entwickeln, mit der Behörde abzustimmen und umzusetzen.

II. Die Genehmigung des Betriebs der Umfahrungsstraße wird unter folgenden Bedingungen erteilt (§ 24f Abs. 1 sowie § 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000):

a) Entlang der L 105 darf die maximal zulässige Geschwindigkeit im Freiland zwischen den Siedlungsgebieten Pressbach und Gumprechtsberg im Bereich der geplanten Anschlussstelle von km 0,900 bis 3,200 (2.300 m) 70 km/h nicht übersteigen.

b) Entlang der L 6001 darf die maximal zulässige Geschwindigkeit im Ortsgebiet von Petzenkirchen von km 3,593 bis km 4,273 (680 m) 40 km/h nicht übersteigen.

c) Entlang der L 6140 darf die maximal zulässige Geschwindigkeit im Ortsgebiet von Dürnbach von km 12,200 bis km 12,690 (490 m) 40 km/h nicht übersteigen

d) Entlang der L 6141 darf die maximal zulässige Geschwindigkeit im Freiland zwischen den Ortschaften Neumühl und Gumprechtsfelden von km 6,900 bis 7,200 (300 m) 70 km/h nicht übersteigen.

e) Entlang der B 25 darf die maximal zulässige Geschwindigkeit im Ortsgebiet von Oberegging 50 km/h nicht übersteigen.

f) Entlang der B 25 darf die maximal zulässige Geschwindigkeit von km 13,434 bis km 14,114 (Freiland bis südlich der Anschlussstelle, 680 m) 70 km/h nicht übersteigen.

Im Übrigen wird die Genehmigung unter der Bedingung erteilt, dass die Anhaltswerte der DIN Norm 4150 Teil 2, Tabelle 2 in der Betriebsphase eingehalten werden; werden sie jedoch überschritten, so ist im Bereich der Projektkilometer 1,000 bis 3,600

und 7,100 bis 8,100 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit für Schwerfahrzeuge (zB. LKW) um mindestens 20 km/h und für alle anderen Fahrzeuge um mindestens 10 km/h herabzusetzen.

V.2 Auflagen

V.2.1 Abwassertechnik, Wasserbautechnik, Oberflächenentwässerung

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

I.5.1. Abwassertechnik, Wasserbautechnik, Oberflächenentwässerung

Allgemein

I.5.1.1. Der aktuelle Baufortschritt, die projektgemäße Ausführung und die Einhaltung der vorgeschriebenen Bauauflagen sind durch eine wasserfachliche Bauaufsicht zu dokumentieren und in Form von Bauaufsichtsberichten alle 6 Monate ab Baubeginn bis zur Fertigstellung der Gewässerschutzanlagen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

I.5.1.2. Die Herstellung von Mulden und Bodenfilterbecken ist von einem der Bodenkunde Fachkundigen zu dokumentieren. Dabei sind insbesondere die Empfehlungen des „Leitfadens Straßenentwässerung 2009“ des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß Punkt 4 zu beachten. Diese Dokumentation ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

I.5.1.3. Der Bauzeitplan ist möglichst so abzustimmen, dass eine Beschickung der Gewässerschutzanlagen mit Niederschlagswasser erst nach flächendeckendem Grasbewuchs erfolgt. Bei Beckenanlagen mit Einleitung in einen Vorfluter hat dies mit einer Umgehungsleitung durch Umgehung der Beckenanlage unter Berücksichtigung der Hochwasserabfuhrkapazität des Vorfluters zu erfolgen.

I.5.1.4. Vor Baubeginn ist nachweislich das Einvernehmen mit nachfolgenden Personen bzw. Verantwortlichen herzustellen und sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

a) *Grundeigentümer*

Bei Errichtung von Kanälen auf Privatgrundstücken ist unter Beiziehung der betroffenen Grundeigentümer, eines Vertreters der Bauaufsicht und der bauausführenden Firma eine Trassenbegehung vorzunehmen. Hierbei sind die Detailtrassierung festzulegen und der bestehende Kulturzustand der Grundstücke und der Zustand der bestehenden baulichen Anlagen festzustellen und zu dokumentieren. Nach Verlegung der Stränge sind die Künetten entsprechend den ursprünglichen Untergrundverhältnissen aufzufüllen und der ursprüngliche Zustand der Oberfläche ist wieder herzustellen.

b) *Drainagebesitzer*

Bei Querungen von Drainsträngen ist die Drainage im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen. Die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer ist zu bestätigen und die schriftliche Bestätigung im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

c) *Einbautenträger*

Sämtliche Einbauten im Projektbereich sind zu erheben und mit den Einbautenträgern die erforderlichen Schutzvorkehrungen, Sicherheitsabstände und sonstigen notwendigen Maßnahmen festzulegen. Eine schriftliche Bestätigung der Einbautenträger über die vereinbarungsgemäße Ausführung ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

d) *Erhaltungsverpflichtete*

Bauliche Eingriffe an oder Einleitungen in Fließgewässer sind dem Erhaltungsverpflichteten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.

e) *Fischereiberechtigte*

Bauliche Eingriffe an oder Einleitungen in Fließgewässer sind dem Fischerberechtigten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.

Errichtung der Gewässerschutzanlagen:

1.5.1.5. Im Baustellenbereich sind 50 kg eines geeigneten Ölbindemittels bereitzuhalten. Das Ölbindemittel muss – je nach Einsatzort – geeignet sein, Öl aufzusaugen und zusätzlich noch folgende Eigenschaften haben:

-nicht leicht durch Wind verfrachtbar (auf Böden und Straßen)

-schwimmfähig (beim Einsatz auf Gewässern)

1.5.1.6. Im Rahmen der Baudurchführung ist entsprechende Vorsorge dafür zu treffen, dass

a) keine Wasser gefährdenden Stoffe oder Erdmaterial in Gewässer abgeschwemmt werden,

b) die Abflussprofile für Hochwässer (HQ30 im Freiland und HQ100 im verbauten Gebiet) erhalten und nicht verringert werden,

c) bei Hochwässern sofort die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen im Baustellenbereich veranlasst werden. Dazu sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien unverzüglich aus dem Hochwasserabflussbereich im notwendigen Umfang zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.

1.5.1.7. Die Kanalbauarbeiten sind so durchzuführen, dass Beeinflussungen des Grundwassers nach der Baudurchführung nicht auftreten. Von der Bauleitung sind im Einvernehmen mit hydrologischen Fachkundigen Dichtungsmaßnahmen festzulegen, die ein Abströmen von Grundwasser wirksam unterbinden, wobei nachfolgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

a) Bei einer Herstellung von Dichtriegel sind diese in jenen Bereichen, wo Kanalleitungen im Grundwasser bzw. -schwankungsbereich verlaufen, so in den gewachsenen Boden einzubinden, dass ein Unterströmen oder seitliches Vorbeiströmen unterbunden wird. Die Oberkante der Dichtungsriegel ist so zu wählen, dass es zu keiner Vernässung von Bauwerken oder Fundamenten kommt.

b) Die Rohrbettung und mitverlegte Baudrainagen sind im Bereich der Dichtungsmaßnahmen zu unterbrechen und flüssigkeitsdicht zu verschließen.

1.5.1.8. Absturzgefährdete Stellen der Gewässerschutzanlagen sind zu sichern.

I.5.1.9. In die Beckenanlagen sind Zufahrtsrampen vorzusehen.

I.5.1.10. Die Einlaufstellen in die Beckenanlagen, die Überlaufobjekte und die Auslaufobjekte sind standsicher mit erosions- und kolk sicherer Einbindung auszugestalten. Durch geeignete bautechnische Maßnahmen ist eine möglichst breitflächige Beschickung des Bodenfilters sicherzustellen. Eine solche erreicht man durch einen linienförmigen (statt punktförmigen) Zufluss und/oder eine entsprechende Längs- und/oder Querneigung der Filteroberfläche. Die Horizontalgeschwindigkeit soll kleiner als 0,05 m/s sein.

I.5.1.11. Schieber, Verschlussorgane und Absperrvorrichtungen sind vor Manipulationen durch unbefugte Personen zu sichern.

I.5.1.12. Die Beckenanlagen und die Absperrvorrichtungen sind mit Hinweistafeln entsprechend dem Ausführungsplan zu kennzeichnen.

I.5.1.13. Der Einbau des Bodenfilters hat mit geeigneten Maschinen verdichtungs- und entmischungsfrei zu erfolgen.

I.5.1.14. Die Qualitätsanforderungen von humosen Oberboden (Rasenmulde), Bodenfilter (Bodenfiltermulde und Bodenfilterkörper) und mineralischer Filter (Bodenfilterkörper) sind vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten auf die Parameter des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2006 für Bodenaushub und Bodenaushubmaterial der Klasse A2 untersuchen zu lassen. Die vorgegebenen Grenzwerte sind einzuhalten. Die Untersuchungschargen sind mit je 2.000 t festgelegt.

a) Anorganische Inhaltsstoffe und ihrer eluierbaren Anteile: As, Pb, Cd, Cr-Gesamt, Cu, Ni, Hg und Zn

b) Organische Inhaltsstoffe und ihrer eluierbaren Anteile: KW-Index, PAK (16 EPA-Kongenere), PAK (Benzapyren)-Gesamtgehalt, BTEX, PCB, AOX als Chlor (Eluatgehalt)

I.5.1.15. Die Einhaltung der projektgemäßen Vorgaben der Bodenkennwerte von Bodenfilter (Bodenfiltermulde und Bodenfilterkörper) und mineralischen Filter (Bodenfilterkörper) sind vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen zu bestätigen:

a) *mineralischer Filter:*

aa) *pH-Wert*

ab) *Karbonatanteil (als CaCO₃)*

ac) *Kiesgrößtkorn*

ad) *Ungleichförmigkeitszahl gemäß ÖNORM B 4400*

b) *Bodenfilter:*

ba) *pH-Wert*

bb) *Karbonatanteil (als CaCO₃)*

bc) *TOC*

1.5.1.16. Die Einhaltung der Durchlässigkeitsbeiwerte (kf-Werte) von 1×10^{-4} bis 1×10^{-5} m/s von mineralischem Filter, Bodenfilter und humosen Oberboden sind nach dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen gemäß ÖN B 4422-2 (aus 2002) zu bestätigen. Beckenanlagen sind zumindest an 3 repräsentativen Stellen zu untersuchen, Mulden sind zumindest alle 1000 Meter zu untersuchen.

1.5.1.17. Die bauliche Ausführung betreffend der Dichtheit von Absetzbecken/und Bodenfilterbecken von einem Fachkundigen zu prüfen, wobei insbesondere sind die geotechnischen Kenndaten beim Einbau der Lehmschlagdichtung und die technischen Anschlussmaßnahmen von Folien an Betonbauwerke oder Rohre zu dokumentieren. Die Herstellung und Prüfung der Abdichtung hat nach ÖN B 2074 Teil 2 zu erfolgen. Im Zuge der Fertigstellungsmeldung ist ein Abnahmeprotokoll eines Fachkundigen über die ordnungsgemäße Ausführung vorzulegen.

1.5.1.18. Dammböschungen und freigelegte Einschnittbereiche sind laufend nach Maßgabe des Baufortschrittes so zu humusieren und zu begrünen, dass der Bewuchs zur Erhaltung der Standsicherheit beiträgt und Bodenerosionen bei Starkregenereignissen vermieden werden können.

1.5.1.19. Bodenfilter- und Rasenmulden mit starker Längsneigung sind durch Querbauwerke bzw. Kaskaden in funktionstüchtige Abschnitte zu unterteilen.

1.5.1.20. Pumpwerke sind mit von außen sichtbaren optischen Störanzeigen auszurüsten. Das optische Alarmsignal muss bis zur Behebung der angezeigten Störung in Funktion sein.

1.5.1.21. Wartung und Kontrolle der Gewässerschutzanlagen:

1.5.1.22. Sichtbare Schäden wie Setzungen, Rutschungen oder Auskolkungen sind unverzüglich zu beheben.

1.5.1.23. Die Zugänglichkeit bzw. Zufahrtsmöglichkeit von Schächten und Beckenanlagen muss für das Wartungspersonal ständig gewährleistet sein. Schächte dürfen nicht überschüttet werden.

1.5.1.24. Nach stärkeren Regenereignissen und Unfällen mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen, jedoch zumindest 1 x jährlich, sind die Beckenanlagen, Bodenfiltermulden und Rasenmulden sowie die Pumpwerke auf Ablagerungen oder Schäden zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung im Betriebsbuch festzuhalten.

1.5.1.25. Der Bodenfilterkörper des Bodenfilterbeckens, der Bodenfiltermulden und der Rasenmulden ist in gepflegten und flächendeckend begrüntem Zustand zu erhalten. Ein Bewuchs mit Sträuchern und Bäumen ist zu entfernen.

1.5.1.26. Der Muldenquerschnitt ist zu erhalten. Verlandungen sind abzuschälen und der flächendeckende Bewuchs durch Aufsämung wiederherzustellen.

1.5.1.27. Ein Austausch des Bodenfiltermaterials bzw. Maßnahmen zur Erhöhung der Sickerleistung sind der Wasserrechtsbehörde vor deren Umsetzung bekannt zu geben.

1.5.1.28. Der Schlamm aus den Absetzbecken sowie Schälgut aus den Mulden sind ordnungsgemäß und dokumentiert zu entsorgen. Diese Maßnahmen sind im Betriebsbuch festzuhalten.

1.5.1.29. Eine Betriebsvorschrift für die Entwässerungsanlagen ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile zu enthalten. Hinsichtlich der Wartung (Ka-

nalstränge, Schächte, Pumpwerke Mulden und Beckenanlagen) sind die notwendigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die entsprechenden Zeitintervalle in der Betriebsvorschrift zu berücksichtigen. Die Betriebsvorschrift ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

I.5.1.30. Eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift ist dem Wartungsorgan auszuhändigen und bei der für die Wartung zuständigen Stelle aufzulegen. Die für die Wartung zuständige Stelle ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung bekannt zu geben.

I.5.1.31. Die Durchführung aller nach der Betriebsvorschrift notwendigen Maßnahmen und Kontrollen sowie alle die Anlage betreffenden besonderen Vorkommnisse sind mit der Datumsangabe im Betriebstagebuch festzuhalten. Besondere Vorkommnisse sind z.B.: Ölunfall im Einzugsgebiet der Filteranlage, Verschlämmung des Bodenfilters und (erforderlicher) Austausch des Filterkörpers.

I.5.1.32. In der für die Wartung zuständigen Stelle ist ein Lageplan des gesamten Entwässerungsabschnittes aufzulegen mit Kennzeichnung

- a) der Kilometrierung und Richtungsfahrbahn*
- b) der Grundstücksgrenzen*
- c) der im Einreichprojekt angeführten Wasserrechte (z. B. Brunnen, Teiche)*
- d) der einzelnen Entwässerungsabschnitte*
- e) aller Kanalstränge der Entwässerung bis zu den Reinigungsanlagen und der Kanalstränge von den Reinigungsanlagen bis zum Vorfluter, Schächte Mulden, Beckenanlagen und Absperrvorrichtungen mit jeweiliger Bezeichnung*

I.5.1.33. In Abstimmung mit den örtlichen Feuerwehren und dem Wartungspersonal ist ein Maßnahmenplan für Gefahrgutunfälle auszuarbeiten.

I.5.1.34. Nach einer Betriebszeit von 20 Jahren ist das Filtermaterial auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es besteht auch die Möglichkeit, nach Ablauf dieser 20 Jahre eine noch ausreichende Funktionsfähigkeit (qualitativ und quantitativ) nachzuweisen.

Nachweise und Atteste:

I.5.1.35. Im Zuge der Fertigstellungsmeldung der Gewässerschutzanlage sind folgende Nachweise und Bestätigungen vorzulegen:

- a) Dokumentation über die Herstellung gemäß Auflage I.5.1.2.*
- b) Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme der Drainage gem. Auflage I.5.1.4.*
- c) Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme der Einbautenträger gemäß Auflage I.5.1.4.*
- d) Ergebnis der Qualitätsprüfung gemäß Auflage I.5.1.14.*
- e) Ergebnis der Untersuchungen der Bodenkennwerte gemäß Auflage I.5.1.15.*
- f) Ergebnis der kf-Wert-Untersuchungen gemäß Auflage I.5.1.16.*
- g) Ergebnis der Dichtheitsprüfungen gemäß Auflage I.5.1.17.*
- h) Betriebsvorschrift gemäß Auflage I.5.1.29*
- i) Bekanntgabe des Wartungsorgans gemäß Auflage ~~I.5.1.29~~ I.5.1.30.*

(Hinweise:

- Grenzzeichen, die im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden sollen, sind durch einen befugten Ziviltechniker einzumessen und zu versichern. Nach den Bauarbeiten sind diese wieder herzustellen.*
- Die Bauarbeiten sind unter möglicher Schonung der natürlichen Vegetation, der landwirtschaftlicher Kulturen und des sonstigen Bestandes durchzuführen.)*

V.2.2 Altlasten

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

I.5.2. Altlasten

Auflagen Aufschlussarbeiten

1.5.2.1. Die Anzahl der Aufschlüsse ergibt sich unter Berücksichtigung der Bedingungen der ÖNORM S 2091 aufgrund eines Rasters von maximal 20 x 20 m. Sämtliche Aufschlüsse sind lage- und höhenmäßig einzumessen.

1.5.2.2. Bei der Durchführung der Aufschlüsse sind folgende Grundlagen zu beachten:

- a) DIN 4021 Teil 1, „Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben“*
- b) DIN 4022 Teil 1, „Schichtenverzeichnis für Untersuchungen und Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben“*
- c) ÖNORM B 4401 Teil 1, „Erd- und Grundbau; Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben; Aufschlüsse im Lockergestein“*
- d) ÖNORM B 4401 Teil 3, „Erd- und Grundbau; Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben; Protokollierung“*
- e) ÖNORM B 4401 Teil 4, „Erd- und Grundbau; Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben; Zeichnerische Darstellung der Ergebnisse“*
- f) Arbeitshilfe – F2-1 „Aufschlussverfahren zur Feststoffprobengewinnung für die Untersuchung von Verdachtsflächen und Altlasten“; Ingenieurtechnischer Verband Altlasten e.V. (Berlin), Fachausschuss FA-F2 (September 1995)*

1.5.2.3. Die Schürfe sind bis zum gewachsenen Boden auszuführen. Das Schurfprofil ist zu vermessen und die einzelnen Schichten zu beschreiben und zu dokumentieren. Für jede Aufschlussstelle ist folgendes zu protokollieren:

- a) Beginn der Grabung*
- b) Witterungsverhältnisse während der gesamten Grabung*
- c) Ablagerungs-/Bodenprofil*
- d) Tiefenlage des gewachsenen Bodens*

- e) *Endteufe*
- f) *Grundwasserstandsmessungen*
- g) *Schwierigkeiten, besondere Vorkommnisse*
- h) *Ende der Grabung*

1.5.2.4. Die Durchführung der Aufschlussarbeiten ist in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht muss zumindest eine detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung

- a) der verwendeten Geräte*
- b) des Verlaufs der Grabarbeiten*
- c) der angetroffenen Abfälle*
- d) der Untergrundprofile*

sowie die zu Dokumentationszwecken gemachten Fotos beinhalten.

Auflagen Feststoffprobenahme

1.5.2.5. Die Proben sind so auszuwählen, dass sie aufgrund des organoleptischen Befunds einen auffälligen Schadstoffgehalt erwarten lassen oder eine Ablagerungsschicht mit ähnlicher Zusammensetzung repräsentieren. Es ist zumindest eine Mischprobe pro 2m herzustellen (auch augenscheinlich nicht kontaminierte Schichten).

1.5.2.6. Die Ablagerungen sind aufgrund folgender Kriterien zu unterscheiden:

- a) Ablagerungsart (Aushub, Bauschutt, Hausmüll, etc.)*
- b) Ablagerungsstruktur (Zusammensetzung des Abfalls, Korngröße, etc.)*
- c) sensorisch wahrnehmbare Verunreinigungen (Geruch, Farbe)*

1.5.2.7. Die Proben sind unmittelbar während der Untergrundaufschlussarbeiten zu entnehmen und in geeigneten Probengefäßen zu sammeln. Die Probenmenge ist auf die zu untersuchenden Parameter und die Kornverteilung der Probe abzustimmen.

1.5.2.8. Für jede Aufschlussstelle ist die Auswahl der Proben zu begründen.

1.5.2.9. Die Probenahme muss von entsprechend geschultem und erfahrenem Personal durchgeführt werden.

1.5.2.10. Die Proben sind unmittelbar nach der Probenahme in geeigneten Probengefäßen zu sammeln, zu konservieren und zu beschriften.

1.5.2.11. Die Probenmenge ist auf die zu untersuchenden Parameter abzustimmen.

1.5.2.12. Die Proben sind unmittelbar nach der Probenahme witterungsgeschützt zu lagern. Sämtliche Proben sind innerhalb von 24 Stunden in das Labor zu transportieren und innerhalb weiterer 72 Stunden zu analysieren.

1.5.2.13. Es ist ein lückenloses Profil mit einer Beschreibung der erbohrten Schichten hinsichtlich Material und eingelagertem Abfall anzufertigen.

1.5.2.14. Für jede Untergrundprobe ist ein Entnahmeprotokoll anzufertigen, das zumindest folgendes beinhalten muss:

- a) Probenehmer*
- b) Probenahmedatum*
- c) Probenummer*
- d) eindeutige Probenbezeichnung und Zuordnung zur Probenahmestelle*
- e) detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung sämtlicher Arbeitsschritte bei der Probenbehandlung (ab dem Zeitpunkt der Probenahme), Probenvorbereitung und Analyse*
- f) geologische und abfallchemische Beschreibung der Probe sowie der eingelagerten Abfälle (organoleptisch feststellbare Eigenschaften, Farbe, Geruch etc.)*
- g) lagerichtige Kennzeichnung der Entnahme von Einzelproben*
- h) organoleptischer Befund*
- i) Probenahmemenge*

j) *Probenbehälter*

k) *besondere Vorkommnisse während der Probenahme*

1.5.2.15. Die Entnahme der Ablagerungs-/Untergrundproben ist in einem Bericht zu dokumentieren. Dieser Bericht muss zumindest folgendes beinhalten:

1.5.2.16. Beschreibung der Durchführung der Probenahme

a) *Probenahmeprotokolle*

b) *detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung sämtlicher Arbeitsschritte bei der Probenbehandlung bis zur Übergabe der Proben an das Labor*

c) *sämtliche qualitätssichernde Maßnahmen*

Analyse von Feststoffproben

1.5.2.17. An den entnommenen Feststoffproben sind für ausgewählte Parameter die Gesamtgehalte und die Konzentrationen im Eluat durch dafür „befugte Fachpersonen oder Fachanstalten“ gem. §2 Abs. 6 AWG 2002 zu bestimmen.

1.5.2.18. Zu untersuchen sind alle Proben, die sensorisch wahrnehmbar verunreinigt sind (verunreinigte Proben) und eine Auswahl von Proben, die repräsentativ für die angetroffenen Ablagerungen sind (repräsentative Proben). Es ist darauf zu achten, dass für jeden Ablagerungstyp mehrere Proben untersucht werden.

1.5.2.19. Die Bestimmung der Gesamtgehalte und die Untersuchung der Eluate sind spätestens drei Tage (72 Stunden) nach Eintreffen der Proben im Labor durchzuführen.

1.5.2.20. Für die Feststoffproben sind folgende Parameter im Gesamtgehalt zu analysieren:

a) *TOC*

b) *Kohlenwasserstoff-Index (GC)*

c) *polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (16 Einzelstoffe nach EPA)*

d) *Schwermetalle (Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom ges, Eisen, Kupfer, Mangan, Nickel, Quecksilber, Zink, Zinn)*

1.5.2.21. Für die Feststoffproben sind zusätzlich Eluate entsprechend der ÖNORM S 2115 herzustellen und folgende Parameter zu bestimmen:

a) *Färbung*

b) *Trübung*

c) *Geruch*

d) *elektrische Leitfähigkeit*

e) *pH-Wert*

f) *Kalzium, Magnesium, Natrium, Kalium, Nitrat, Nitrit, Ammonium, Chlorid, Sulfat, Fluorid, Orthophosphat*

g) *DOC*

h) *polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (16 Einzelstoffe nach EPA)*

i) *KW-Index (GC)*

j) *Bor*

1.5.2.22. Bei Proben mit auffällig erhöhten Schwermetallgesamtgehalten (Prüfwert-überschreitung gemäß ÖNORM S 2088-1) sind diese Parameter zusätzlich im Eluat zu bestimmen.

1.5.2.23. Die Untersuchung der Feststoffproben ist in einem Bericht zu dokumentieren. Dieser Bericht muss zumindest folgendes beinhalten:

a) *Probenahmeprotokolle*

b) *Analysenergebnisse mit Kennzeichnung der Überschreitung der Grenzwerte der ÖN S 2088-1.*

c) *ein lückenloses Bodenprofil mit der Beschreibung des angetroffenen Materials / der Kontamination*

- d) *Begründung für die Auswahl zusätzlicher Parameter bzw. für die Nachanalyse von Parametern*
- e) *eindeutige Zuordnung der Proben-Nr. zur Probenahmestelle*
- f) *detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung sämtlicher Arbeitsschritte bei der Probenbehandlung (ab dem Zeitpunkt der Probenahme), Probenvorbereitung und Analyse*
- g) *angewendete Untersuchungsvorschriften*
- h) *Abweichungen von Untersuchungsvorschriften und deren Begründung*
- i) *sämtliche qualitätssichernden Maßnahmen*

Auflagen Räumungsarbeiten

1.5.2.24. Zur Verhinderung der Auslaugung von ausgekoffertem Material bzw. des Eindringens von Niederschlagswässern größeren Ausmaßes in die Baugrube sind entsprechende Baufolien vorzuhalten. Bei längeren Arbeitsunterbrechungen (z.B. über den Wochenendfall hinausgehend) ist die Räumungsfront bis zur geräumten Grubensohle hin abzudecken.

1.5.2.25. Sollten sich bei den Arbeiten offensichtlich stärker kontaminierte Materialien vorfinden (z.B. öltriefendes Material), so sind diese in flüssigkeitsdichten Mulden und vor Niederschlägen geschützt zwischenzulagern, bis sie einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Befüllte Mulden sind schlagregensicher abzudecken.

1.5.2.26. Das zu entfernende Material ist nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen (Massenbilanz, Behandlungsanlagen, getrennt nach Deponien und sonstigen Behandlungen).

1.5.2.27. Eine Zwischenlagerung des Materials ist nicht zulässig.

1.5.2.28. Die Arbeiten sind unter Berücksichtigung und Einhaltung der, entsprechenden den zu entsorgenden Ablagerungsmaterialien geltenden ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen durchzuführen.

I.5.2.29. Der Zufluss von Oberflächenwasser bzw. der Abfluss von Sickerwässern von bzw. zu den umliegenden unbefestigten Flächen ist durch geeignete Maßnahmen, zu verhindern.

I.5.2.30. Es ist eine wasserfachliche Bauaufsicht (zB Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft) vorzusehen, die die durchzuführenden technischen Maßnahmen laufend überwacht, die Qualität der zu entfernenden Abfälle überprüft und die ordnungsgemäße Ausführung der Sanierungsarbeiten bestätigt. Diese Aufsicht hat die Abgrenzung von nicht kontaminiertem zu kontaminiertem Material vorzunehmen, d.h. die Entsorgungsbereiche festzulegen, sowie Material zum Abtransport bzw. zum Einbau freizugeben.

Die Tätigkeit dieser Aufsicht ist zu dokumentieren.

V.2.3 Bautechnik

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

I.5.3. Bautechnik

Brückenobjekt B25.13 bei km 7.123 – Brücke über L6145 bei Holzing

I.5.3.1. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.2. Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen

und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.3. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

1.5.3.4. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.5. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.6. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

1.5.3.7. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.8. Brückenobjekt B25.14 bei km 8.133 – Brücke über Wilddurchlass und Weg bei Holzling

1.5.3.9. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen

und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

1.5.3.10. Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.11. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

1.5.3.12. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.13. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.14. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

1.5.3.15. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14A bei km 8.763 – Brücke über Gemeindestraße

1.5.3.16. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

1.5.3.17. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

1.5.3.18. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

1.5.3.19. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.20. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.21. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

1.5.3.22. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14B bei km 9.067 – Brücke über L96 bei Wieselburg

1.5.3.23. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

1.5.3.24. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

1.5.3.25. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

1.5.3.26. Über den fachgerechten Einbau der Lager gemäß Lagerversetzplan durch hierzu befugte Fachleute sind Protokolle (Einbauprotokolle) zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

1.5.3.27. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind

in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.28. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.29. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

1.5.3.30. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14C bei km 9.366 – Brücke über ÖBB-Strecke Pöchlarn – Kienberg/Gaming

1.5.3.31. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

1.5.3.32. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

1.5.3.33. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

1.5.3.34. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.35. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.36. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

1.5.3.37. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14D bei km 9.563 – Brücke über Wirtschaftsweg bei Wieselburg

1.5.3.38. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

1.5.3.39. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

1.5.3.40. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

1.5.3.41. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.42. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.43. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

1.5.3.44. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14E bei km 9.754 – Brücke über Weg, Erlauf, Mühlbach bei Petzenkirchen

1.5.3.45. Das Brückenbauwerk (Stahl-Beton-Verbundbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.46. Prüfstatik: Die statischen Berechnungen und die Ausführungspläne sind von einer unabhängigen befugten Drittstelle zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in Form eines Gutachtens zusammen zu fassen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.47. Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.48. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und Rüstungen sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

1.5.3.49. Über den fachgerechten Einbau der Lager gemäß Lagerversetzplan durch hierzu befugte Fachleute sind Protokolle (Einbauprotokolle) zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

1.5.3.50. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.51. Die plan- und fachgerechte Herstellung der Stahltragwerke einschließlich der Verbindungs- und Verbundmittel ist durch hierzu befugte Fachleute abzunehmen und für den Einbau freizugeben. Die Abnahmeprotokolle, Materialnachweise und Schweißnahtprüfungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.52. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.53. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

1.5.3.54. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14F bei km 10.007 – Brücke über L6002 und ÖBB (stillgelegte Schmalspurbahn Obergrafendorf – Wieselburg) bei Petzenkirchen

1.5.3.55. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

1.5.3.56. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der stati-

schen Berechnung zu Grunde gelegten wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

1.5.3.57. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

1.5.3.58. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.59. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.60. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

1.5.3.61. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt L105.01A bei km 10.574 – Brücke über die B25 bei Wieselburg

1.5.3.62. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemes-

sen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

1.5.3.63. Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.64. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

1.5.3.65. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.66. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.67. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

1.5.3.68. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14G bei km 10.944 – Brücke über Bach

1.5.3.69. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

1.5.3.70. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

1.5.3.71. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

1.5.3.72. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.73. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.74. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

1.5.3.75. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14H bei km 11.165 – Brücke über L6140 bei Wieselburg

1.5.3.76. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

1.5.3.77. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

1.5.3.78. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

1.5.3.79. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.80. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.81. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

1.5.3.82. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.U1 bei km 11.642 – Wildbrücke über B25 bei Wieselburg

1.5.3.83. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

1.5.3.84. Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.85. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaß-

nahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

1.5.3.86. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.87. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.88. Die absturzgefährdeten Stellen entlang der Randleisten bzw. der allgemein begehbaren Grünflächen sind so zu sichern, dass sie für Kinder das Hochklettern erschweren und das Durchkriechen verhindern. Die Umwehrungen sind mit vertikalen Füllstäben mit einem lichten Abstand von höchstens 12 cm oder in einer Ausführung mit gleichwertigem Schutz auszuführen.

1.5.3.89. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

1.5.3.90. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14I bei km 11.899 – Brücke über Gemeindestraße bei Wieselburg

1.5.3.91. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen

Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

1.5.3.92. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

1.5.3.93. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

1.5.3.94. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.95. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.96. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

1.5.3.97. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14J bei km 12.206 – Brücke über Grubbach und Wilddurchlass bei Wieselburg

1.5.3.98. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

1.5.3.99. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

1.5.3.100. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

1.5.3.101. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.102. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.103. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

I.5.3.104. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt L6141.00 bei km 12.933 – Brücke über die B25

I.5.3.105. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

I.5.3.106. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

I.5.3.107. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

I.5.3.108. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.109. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.110. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

I.5.3.111. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt L6142.00 bei km 13.923 – Brücke über die B25

I.5.3.112. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

I.5.3.113. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

I.5.3.114. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

I.5.3.115. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.116. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.117. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

I.5.3.118. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14K bei km 14.292 – Brücke über Erlauf und Weg

I.5.3.119. Das Brückenbauwerk (Stahl-Beton-Verbundbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.120. Prüfstatik: Die statischen Berechnungen und die Ausführungspläne sind von einer unabhängigen befugten Drittstelle zu überprüfen. Das Ergebnis der Über-

prüfung ist in Form eines Gutachtens zusammen zu fassen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.121. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

1.5.3.122. Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.123. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und Rüstungen sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

1.5.3.124. Über den fachgerechten Einbau der Lager gemäß Lagerversetzplan durch hierzu befugte Fachleute sind Protokolle (Einbauprotokolle) zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

1.5.3.125. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.126. Die plan- und fachgerechte Herstellung der Stahltragwerke einschließlich der Verbindungs- und Verbundmittel ist durch hierzu befugte Fachleute abzunehmen und für den Einbau freizugeben. Die Abnahmeprotokolle, Materialnachweise und Schweißnahtprüfungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.127. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.128. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

I.5.3.129. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Gerinnedurchlass (Gerinne 4) bei km 12.616

I.5.3.130. Der Gerinnedurchlass (Überbrückungsbauwerk aus Stahlbeton) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.

I.5.3.131. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

I.5.3.132. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaß-

nahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

1.5.3.133. Für allfällige Begehungen der Dammschultern sind die absturzgefährdeten Stellen entlang der Flügelmauern mit einer äußeren Absturzsicherung in Form eines standfesten und 1 m hohe Geländers mit Mittel- und Fußholm oder Gleichwertigen zu sichern.

1.5.3.134. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.135. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

1.5.3.136. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

1.5.3.137. Die Ausführung des Gerinnedurchlasses hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Bauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Querungsbauwerk für die OMV- Produktenleitung WEST (OMV PLW)

1.5.3.138. Das Querungsbauwerk ist entsprechend den statischen/dynamischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der maßgebenden Lasteinwirkungen (ständige Lasten und Verkehrslasten unter Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges) gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse und der maßgebenden Rohrparameter der Produkten-

leitung (z.B. Festigkeitseigenschaften, Steifigkeit der Rohrleitung) zu bemessen und zu errichten, dass keine schädigenden Beanspruchungen auf die OMV-Produktenleitung einwirken können. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.139. Vor Hinterfüllung des Arbeitsgrabens ist die plan- und fachgerechte Ausführung des Querungsbauwerks entsprechend den statischen/dynamischen Erfordernissen von einer fachlich qualifizierten Person - nachweislich im Einvernehmen mit einem Vertreter der zuständigen Betriebsleitung der OMV - abzunehmen und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

Stützkonstruktion (bewehrter Schüttkörper) bei Projekts-km 2,957 bis km 3,042

I.5.3.140. Die bewehrte Schüttkonstruktion ist entsprechend den statischen/geotechnischen Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen (inkl. Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges), seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen/geotechnischen Berechnungen (z.B. Nachweis der inneren und der äußeren Standsicherheit, Setzungsberechnungen) und die Ausführungspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.141. Durch die Errichtung der bewehrten Schüttkonstruktion darf die Standsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit von in unmittelbarer Nähe situierten Bauwerken (z.B. Nachklärbecken 1 der Brauerei Wieselburg) nicht beeinträchtigt werden. Dies ist in der statischen Berechnung gesondert nachzuweisen.

I.5.3.142. Prüfstatik: Die statischen/geotechnischen Berechnungen und die Ausführungspläne sind von einer unabhängigen befugten Drittstelle zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in Form eines Gutachtens zusammen zu fassen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.143. Die Bestandteile der bewehrten Schüttkonstruktion (Schüttmaterial, Bewehrung und Frontelemente) müssen unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN (z.B. ÖNORM EN 14475:2007.01) aufeinander abgestimmt sein und den der Planung und Bemessung zu Grunde gelegten Erfordernissen entsprechen. Dies ist durch eine Qualitätskontrolle sicherzustellen und zu dokumentieren.

I.5.3.144. Die bodenmechanischen und bodenchemischen Eigenschaften des Schüttmaterial (z.B. Kornverteilung und Kornzusammensetzung, Reibungswinkel, Witterungsbeständigkeit, Wasserdurchlässigkeit, pH-Wert) sowie die erforderlichen Verdichtungsgrade für den Einbau müssen unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN den Erfordernissen für bewehrte Schüttkörper entsprechen. Dies ist durch eine Qualitätskontrolle sicherzustellen und zu dokumentieren.

I.5.3.145. Die bewehrte Schüttkonstruktion ist im Fußbereich mit einer geeigneten Dränage ausführen, wenn über die Außenhaut in den Schüttkörper eintretendes Niederschlagswasser nicht entsprechend in den Untergrund versickern kann bzw. die Gründung des Schüttkörpers nicht frei entwässert und die Gefahr eines Wasserrückstaus in die Schüttkonstruktion besteht. Dies ist durch Bodenuntersuchungen zu verifizieren.

I.5.3.146. Der obere Abschluss der bewehrten Schüttkonstruktion ist so auszubilden und auszuführen, dass keine Straßenwässer in den bewehrten Schüttkörper gelangen können.

I.5.3.147. Nach Aushub der Baugrube ist die Gründungssohle der bewehrten Schüttkonstruktion durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen/geotechnischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau - einschließlich erforderlicher Bodenverbesserungsmaßnahmen - sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

I.5.3.148. Die fachgerechte Einbringung und Verdichtung des Schüttmaterials bzw. der einzelnen Schüttmateriallagen, die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrungslagen und der Frontelemente sowie die plan- und fachgerechte Ausführung des oberen Abschlusses der bewehrten Schüttkonstruktion (Stahlbetonabschlussbalken und Schutz gegen eindringende Straßenwässer) ist zu dokumentieren, von einer

fachlich qualifizierten Person abzunehmen und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sowie die Prüfprotokolle über die Überprüfung der fachgerechten Verdichtung der einzelnen Schüttmateriallagen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.5.3.149. Die Ausführung der bewehrten Schüttkörperkonstruktion hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das bewehrte Schüttbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen und geotechnischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Qualitätskontrollen und Prüfberichten - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Lärmschutzwände allgemein:

I.5.3.150. Die Lärmschutzwände einschließlich deren Tragkonstruktion und Fundierung sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu bemessen und auszuführen. Hierüber sind statische Berechnungen, erstellt von einem hierzu Befugten (zB Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung) zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

- Bezüglich der von einem einzelnen Bauvorhaben betroffenen Einbauten, Fremdleitungen u. dgl. ist rechtzeitig vor Baubeginn das Einvernehmen mit den Einbautenträgern herzustellen.*
- Für die Ausführung der Bauvorhaben dürfen nur brauchbare Bauprodukte verwendet werden. Die in den Baustofflisten ÖA und ÖE (Verordnungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik – OIB, 1010 Wien, Schenkenstraße 4) angeführten Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn sie den dort kundgemachten technischen Regelwerken, Erfordernissen und Verwendungsbestimmungen entsprechen. Die Brauchbarkeitsnachweise (z.B. Konformitätserklärungen, Konformitätszertifikate, Übereinstimmungsnachweise, Zulassungen, Prüfzeugnisse) sind aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.*
- Für Lärmschutzwände auf Brückenbauwerken wird unter Hinweis auf ÖNORM EN 14388:2008.10 auf die Hintanhaltung herabfallender Wandteile im Falle von Ver-*

formungen oder Brüchen sowie auf Punkt 8 der RVS 15.02.33 (1. März 2008) bezüglich Sicherung der einzelnen Lärmschutzelemente gegen Absturz (z.B. mittels Stahlseile) hingewiesen.

III.1.3.1 Die tatsächliche Höhe der B25 bzw. der begleitenden Lärmschutzwand im Leitungsbereich ist vor Beginn der Arbeiten zu prüfen (auf Grundlage des straßenbaulichen Ausführungsprojektes) und mit dem Leitungsprojekt auf Einhaltung der ausgewiesenen Abstände zu vergleichen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Einhaltung der Abstände durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen nachzuweisen und zu bestätigen.

III.1.3.2 Der Stand der Technik abgebildet in Normen und Richtlinien ist einzuhalten. Im Technischen Bericht werden die Normen ÖN B4600 und ÖN B4605 angeführt. Diese Normen sind nicht mehr gültig und wurden durch die Reihe ÖN EN 1993-x-x und ÖN B 1993-x-x ersetzt. Die Bemessung des Mastes muss nach aktuellem Normenstand geführt werden.

III.1.3.3 Die seilstatischen Nachweise, die Bemessung der Fundamente, die Stahlbaunachweise etc... sind von einem Ziviltechniker zu erbringen.

IV.1.3.1 Die tatsächliche Höhe der 825 bzw. der begleitenden Lärmschutzwand im Leitungsbereich ist vor Beginn der Arbeiten zu prüfen (auf Grundlage des straßenbaulichen Ausführungsprojektes) und mit dem Leitungsprojekt auf Einhaltung der ausgewiesenen Abstände zu vergleichen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Einhaltung der Abstände durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen nachzuweisen und zu bestätigen.

IV.1.3.2 Die seilstatischen Nachweise, die Bemessung der Fundamente, die Stahlbaunachweise etc... sind von einem Ziviltechniker zu erbringen.

Folgende Auflage ist zusätzlich einzuhalten

V.2.3.1 Die erd- und rohrstatischen Nachweise sind von einem Ziviltechniker zu erbringen.

V.2.4 Deponietechnik

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

I.5.4. Deponietechnik

Sickerwässer aus Deponien

I.5.4.1. Bei der Erkundung der Deponieflächen ist wie folgt vorzugehen:

- a) Das Material ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem befugten Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs.6 lit.6 AWG 2002) prüfen zu lassen.*
- b) Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2121 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapiteln 3.1 und 3.2 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu beachten sind.*
- c) Für die Probenahme sind Aufschlüssen über die Gesamthöhe der Schüttung bis zum ursprünglichen und gewachsenen Untergrund (z.B. durch Bagger) in einem von der Anschüttungsfläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2121 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).*
- d) Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht zu dokumentieren, welcher die Angaben gemäß Kapiteln 3.4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu enthalten hat. (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze)*
- e) Bei der Durchführung der Grundlegenden Charakterisierung sind die Vorgaben der Tabelle 1 im Anhang 4 Teil 2 DVO zu berücksichtigen (Mindestanzahl der qualifizierten Stichproben, Parameterumfang, Zuordnungswerte, zugeordnete Deponie-klassen).*
- f) (Hinweis: zumindest zu analysieren sind die Parameter der Tabellen 1 und 2 der DVO 2008)*

g) Gemäß Tabelle 1 Anhang 4 Teil 2 DVO gilt für Anschüttungsmaterial ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 1.500 t vor Aushub bzw. 500 t nach Aushub (bei Verdacht auf eine gefährliche Kontamination ist der Beurteilungsmaßstab gemäß Tabelle 1 mit 500 t bzw. 50 t zu wählen).

h) Bei Überschreitungen von Zuordnungswerten bei einzelnen Abfallteilmengen, sind Detailuntersuchungen gemäß den Vorgaben im Kapitel 1.2.1 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.

i) Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment bzw. die Zulässigkeit für eine Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 9 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.

1.5.4.2. Eine Behandlung der aus den Deponien „Groiß“ und „Kerschner/Thanel“ ausgehobenen Abfälle im Baustellenbereich und außerhalb dafür genehmigter Anlagen ist unzulässig.

1.5.4.3. Nach Beendigung der Aushubtätigkeit ist im Bereich der durch den Straßeneinschnitt entstandenen Deponieböschungflächen

a) eine Ausgleichsschicht (mind. 0,5m) herzustellen,

b) eine mind. 0,5 m (2 Lagen zu 25 cm) starke Deckschicht aus schwer durchlässigem, bindigem Material aufzubringen (kf-Wert max. 10-9 m/s bei $i = 30$ (Laborwert), (Herstellung und Prüfungen gemäß ÖNORM S 2074, Teil 2)

1.5.4.4. Anforderungen an die Qualität des für die Ausgleichsschicht und die Dichtung verwendeten Materials: Die Deponieklasse Bodenaushubdeponie nach DVO 2008 und die Klasse A2 des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006 sind einzuhalten.

Nachweis: Die Untersuchung hat gemäß Anhang 4 DVO zu erfolgen.

Der Umfang der Analysen hat sich am Anhang 4 Teil 1 der DVO zu orientieren. Die Auswahl der Parameter (das Ausscheiden oder Hinzunehmen einzelner Parameter) ist vom fachkundigen Unternehmen jeweils nachvollziehbar zu begründen.

1.5.4.5. Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers feststellen zu können, ist eine Emissions-/Immissionskontrolle unter Berücksichtigung der Grundwasserströmungsverhältnisse durchzuführen.

a) Die Sonden sind von einem befugten Fachunternehmen errichten zu lassen und von einem für Vermessung befugten Unternehmen an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anschließen zu lassen. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Sonden ist eine Bestätigung des Unternehmens unter Anschluss von entsprechenden Planunterlagen (Lage-/Höhenplan, Bohr- und Ausbauprofile, Koordinaten) der Behörde vorzulegen.

b) Durch das geschaffene Beobachtungsnetz muss jederzeit der eindeutige Zusammenhang zwischen allfälligen Emissionen aus dem Ablagerungsbereich und den Immissionen herstellbar sein. Erforderlichenfalls sind ergänzende Kontrollstellen zu errichten bzw. einzubeziehen.

c) Das Sondenmaterial darf keine Einwirkungen auf den bzw. Wechselwirkungen mit dem Boden- und Grundwasserkörper verursachen.

d) Die Sondenbezeichnung ist in Übereinstimmung mit dem Projektplan eindeutig und dauerhaft auf dem Sondendeckel und Überschubrohr anzubringen.

e) Die Absperrung der Sonden hat derart zu erfolgen, dass entweder eine 2-fache Schließmöglichkeit installiert wird (Ersts Schloss betreiberzugänglich, Zweitschloss amtlich sperrbar (Abteilung für Hydrologie, Abdeckung unabhängig zu öffnen!) oder der Behörde unmittelbar nach Errichtung der Sonden ein Schlüsselsatz übermittelt wird. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bestehende Sonden.

1.5.4.6. Das Wasser in den Sonden Kerschner1-neu und Kerschner2-neu sowie in der neu zu errichteten Sonde bei km 6,4 (im Grundwasserabstrombereich der Deponie Groiss) ist erstmals vor Baubeginn, sodann während der Gesamtbauzeitdauer im Deponiebereich monatlich von einem befugten Fachunternehmen untersuchen zu

lassen (befugt gemäß § 2 AWG 2002). Die Befunde sind jeweils unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.

Vor der Probeentnahme sind die Grundwasserspiegellage, die Messstellentiefe und das Entnahmeniveau aufzunehmen (bezogen auf müA). Die Probe aus der Messstelle ist durch ein Organ des betrauten Unternehmens zu entnehmen und auf folgende Parameter zu analysieren (bei der Probennahme zu dokumentieren sind: Entnahme nach vorgehendem Abpumpen, fünffacher Sondeninhalt bzw. bis die Parameter pH-Wert, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit konstant bleiben):

<i>Aussehen, Geruch, Temperatur</i>	<i>Fluorid</i>
<i>elektrische Leitfähigkeit bei 20°C</i>	<i>Sulfat als SO₄</i>
<i>spektrales Absorptionsmaß bei 436 nm</i>	<i>Nitrat als NO₃</i>
<i>(Färbung)</i>	<i>Nitrit als NO₂</i>
<i>Abdampfrückstand</i>	<i>Ammonium als NH₄</i>
<i>pH-Wert</i>	<i>Phosphat als PO₄</i>
<i>Gesamthärte</i>	<i>Natrium</i>
<i>Calcium</i>	<i>Kalium</i>
<i>Magnesium</i>	<i>gelöster Sauerstoff</i>
<i>Gesamteisen</i>	<i>Sauerstoffsättigung</i>
<i>Gesamt-mangan</i>	<i>Sauerstoffzehrung nach 24 h</i>
<i>TOC</i>	<i>aliphatische Kohlenwasserstoffe</i>
<i>Kaliumpermanganatverbrauch</i>	<i>AOX</i>
<i>Chlorid</i>	

CKW gemäß Grundwasserschwellenwertverordnung, Angabe folgender Einzelsubstanzen:

Trichlormethan (Chloroform) Tribrommethan (Bromoform)

Bromdichlormethan Dibromchlormethan

Tetrachlormethan 1,1-Dichlorethen

1,2-Dichlorethan 1,1,1-Trichlorethan

Trichlorfluormethan Dichlordifluormethan

Tetrachlorethen Trichlorethen

Umrechnung von CKW auf POX [$\mu\text{g Cl/l}$]

BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Summe m-, p- und o-Xylol

Gesamtphenole

Schwermetalle: Arsen, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Blei, Zink

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Angabe folgender Einzelsubstanzen:

Benzo(a)pyren Fluoranthen

Benzo(b)fluoranthen Benzo(k)fluoranthen

Benzo(ghi)perylen Indeno(1,2,3-cd)pyren

Die genannten Kriterien sind dem mit der Untersuchung betrauten Unternehmen unter Anschluss eines Sondenlage- und -höhenplans mit den Sondenbezeichnungen bei Auftragserteilung bekannt zu geben.

Sickerwässer in Bereichen mit Anschüttungsmaßnahmen:

1.5.4.7. Für die Schüttmaßnahmen/Geländeanpassungsmaßnahmen dürfen ausschließlich Bodenaushubmaterialien verwendet werden (Schlüsselnummer 31411 (30, 31, 32) nach ÖNORM S2100 bzw. 170504 (30, 31, 32) und 200202 (30, 31, 32) nach AbfallverzeichnisVO), die für diesen Zweck geeignet sind und die Grenzwerte

und Anforderungen nach dem BAWPL 2006 (Kapitel 5.2.14.1) nachweislich einhalten.

Dazu gilt:

Die Anschüttung darf nur mit Material hergestellt werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klassen A1 oder A2 gemäß BAWPL entspricht und die Anforderungen an die beitragsfreie Rekultivierungsschicht gemäß ALSAG (§2 Abs.15, §3 Abs.3, Anlage 1, BGBl. Nr. 299/1989 idF BGBl. I Nr. 40/2008) erfüllt.

Das Material muss in den übrigen Inhaltsstoffen aufgrund einer Untersuchung nach Anlage 4 DVO der Deponieklasse Bodenaushubdeponie zugeordnet werden können.

Im Grundwasserbereich gelten zusätzlich die Grenzwerte der Klasse A2-G nach dem BAWPL.

Eine landwirtschaftliche Folgenutzung ist nur dann zulässig, wenn die oberste Rekultivierungsschicht Klasse A1 einhält und über dem vorhandenen Schüttgut 2m stark ist.

1.5.4.8. Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist vom Standort der Verwertungsmaßnahme unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Materialien genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Materialien sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Containern oder gleichwertig (eine Beeinträchtigung des Bodens und des Gewässers muss auszuschließen sein) zwischen zu lagern.

Solche Container bzw. ein gleichwertiges Zwischenlager sind vor Anlieferungsbeginn einzurichten.

1.5.4.9. Während der Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Standort der Verwertungsmaßnahme nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.

Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste zu erfolgen.

1.5.4.10. In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 l Ölbindemittel vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.

1.5.4.11. Die jeweiligen Anschüttungsbereiche sind derart abzugrenzen, dass ein Zufahren für Unbefugte auszuschließen ist (z.B. Zaun, Wall,..). Die Absicherungsmaßnahmen sind deshalb auch auf eine entsprechende Länge (umfahrssicher) entlang der Begrenzungen des Areals fortzusetzen und zu erhalten.

1.5.4.12. Vor Beginn der Schüttung ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) von den Schüttbereichen zu entfernen, fachgerecht aufzubereiten und für die spätere Rekultivierung in Haldenform zwischen zu lagern. Die Schütthöhe der Halde darf 2m nicht übersteigen.

1.5.4.13. Für den Betrieb der Anlage ist der Behörde eine verantwortliche Person und soweit innerbetrieblich erforderlich ist auch ein Stellvertreter namhaft zu machen. Diese Aufsichtspersonen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien und unter welchen Auflagen und Randbedingungen abgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

1.5.4.14. Sämtliche Anschüttungsvorgänge sind unter Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen (Bauaufsicht; Anwesenheitspflicht während der Betriebszeiten).

Diese Person hat Aufzeichnungen über Datum der Anlieferung, Herkunft (Anfallsort) und Menge der Schüttungen zu führen (Aufzeichnungen der Mengen gemäß §9a Abs.2 ALSAG gegliedert nach Abfallbesitzer und Abfallart (Bezeichnung, Abfallschlüsselnummer)).

Die Aufzeichnungen sind in einem Betriebsbuch fortlaufend zu führen und der Behörde auf Anforderung vorzulegen.

1.5.4.15. Das Anschüttungsmaterial ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem be-

fugten Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs.6 lit.6 AWG 2002) prüfen zu lassen. Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:

a) Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2121/ÖNORM S 2123 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapiteln 3.1 und 3.2 Anhang 4 Teil 1 DVO zu beachten sind.

b) Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht zu dokumentieren, welcher die Angaben gemäß Kapiteln 3.4 Anhang 4 Teil 1 DVO zu enthalten hat. (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze)

c) Bei der Durchführung der Grundlegenden Charakterisierung sind die Vorgaben der Tabelle 1 im Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu berücksichtigen (Mindestanzahl der qualifizierten Stichproben, Parameterumfang, Zuordnungswerte, zugeordnete Deponeienklassen).

d) Für sensorisch nicht belastetes Aushubmaterial gilt ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 7.500 t vor Aushub und 1500 t nach Aushub. Stammt das Aushubmaterial aus einem zusammenhängenden Aushubbereich und lassen die ersten Entnahmeprüfungen eine einheitliche Verwertungsmaterialqualität (A1, A2 oder A2G nach BAWPL) erkennen, kann der Untersuchungsumfang für das Material der Kategorie 1 durch die technische Aufsichtsperson auf eine Entnahmeprüfung pro angefangene 30.000 t erweitert werden.

e) Für Aushubmaterial mit sensorischen Auffälligkeiten gilt ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 1.500 t vor Aushub und 500 t nach Aushub.

f) Bei Verdacht einer Kontamination ist der Beurteilungsmaßstab gemäß Tabelle 1 aus Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 mit 500 t bzw. 50 t zu wählen.

g) Bei Überschreitungen von Zuordnungswerten bei einzelnen Abfallteilmengen, sind Detailuntersuchungen gemäß den Vorgaben im Kapitel 1.2.1 Anhang 4 Teil 2 DVO zu veranlassen.

h) Untersuchung bei landwirtschaftlicher Folgenutzung mit Einbringung der Produkte in die Nahrungskette:

Die oberste 2m starke Bodenschicht bei einer Schüttung über 2m ist wie folgt gesondert zu untersuchen:

Das Schüttgut muss der Klasse A1 gemäß BAWPL und der Deponieklasse Bodenaushubdeponie gemäß DVO entsprechen, es ist gesondert zu dokumentieren, die Einhaltung der Grenzwerte ist abhängig von der Bodentextur (leicht/mittel/schwer) und jeweils für den Fein- und Grobanteil getrennt nachzuweisen (Anzahl der Untersuchungen aufgeteilt nach dem Verhältnis von Grob- zu Feinanteil)

i) Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment (Deponieklasse Bodenaushubdeponie) und die Zulässigkeit für die Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 9 des Anhangs 4 Teil 1 DVO aufgelisteten Angaben zu enthalten.

j) Die Einhaltung der Anforderungen an die beitragsfreie Rekultivierungsschicht gemäß BGBl. 142/2000 ALSAG i.d.g.F. ist darzustellen und nachzuweisen (§2 Abs.15, §3 Abs.3, Anlage 1).

1.5.4.16. Die korrekte Umsetzung des Vorhabens (Projekt, Konsens, Auflagen) ist durch eine Bauaufsicht zumindest monatlich begleitend überprüfen und dokumentieren zu lassen. Name und Anschrift des Fachkundigen sind der Behörde vor Anlieferungsbeginn schriftlich bekannt zu geben. Durch diesen Fachkundigen ist der Behörde 1x jährlich sowie mit der Fertigstellungsmeldung ein zusammenfassender Bericht (inkl. periodischer Prüfprotokolle, Fotos, Untersuchungsergebnisse etc.) vorzulegen. Prüfbefunde, aus denen die Einbringung von konsenswidrigem Material hervorgeht, sind dem Fachkundigen unmittelbar nach Erhalt vorzulegen. Bei nicht korrekter Umsetzung des Vorhabens ist der Behörde umgehend ein Sonderbericht vorzulegen; die Abweichungen sind nach Aufforderung durch die Behörde umgehend zu beseitigen.

1.5.4.17. Der Abschluss der Arbeiten ist der Behörde unter Anschluss von Ausführungsunterlagen (Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details) sowie der Messprotokolle, der Aufzeichnungen und der Prüfbefunde in gesammelter Form anzuzeigen.

1.5.4.18. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle technischen Einrichtungen und Einbauten zu entfernen.

Sickerwässer aus der Zwischenlagerung von Aushub- und Abtragsmaterial:

1.5.4.19. Für die zur Lagerung auf den Zwischenlagerflächen vorgesehenen Materialien sind die Untersuchungen gemäß Auflage 1.5.4.15 vor deren Verfuhr auf die Zwischenlager durchzuführen.

1.5.4.20. Die Zwischenlagerflächen sind spätestens nach Fertigstellung des Projektes aufzulassen und ist der ursprüngliche Zustand, insbesondere vom Geländeniveau her, wieder herzustellen.

Sickerwässer aus der Zwischenlagerung von bituminös gebundenem Straßenaufbruch:

1.5.4.21. Die zur Zwischenlagerung am Holzinger Berg 2 vorgesehenen bituminösen Straßenaufbruchmaterialien haben nachweislich zumindest der Klasse A der Richtlinie für Recyclingbaustoffe des Österreichischen Baustoffrecyclingverbandes (ÖBRV, 7. Auflage, Jänner 2007) zu entsprechen. Die Umweltverträglichkeit ist gemäß Auflage 1.5.4.26 nachzuweisen.

1.5.4.22. Die Zwischenlagerfläche ist spätestens nach Fertigstellung des Projektes aufzulassen und ist der ursprüngliche Zustand, insbesondere vom Geländeniveau her, wieder herzustellen.

Sickerwässer beim Auftrag von KRC- Material auf Wirtschaftswegen:

1.5.4.23. Es dürfen nur qualitätsgeprüfte Baurestmassen eingesetzt werden (Anmerkung: auch zum Nachweis der Beitragsfreiheit nach ALSAG).

1.5.4.24. Die bautechnischen Eigenschaften und die stoffliche Zusammensetzung der bituminös gebundenen Aufbruchmaterialien sind entsprechend den Vorgaben der Richtlinie für Recyclingbaustoffe des Österreichischen Recyclingverbandes (ÖBRV, 7. Auflage, Jänner 2004) nachzuweisen.

1.5.4.25. Das Recyclingmaterial darf nur im unbedingt erforderlichen bautechnischen Ausmaß verwendet werden. (entsprechend ALSAG § 3 Abs. 1a Zi.6)

*1.5.4.26. Die Umweltverträglichkeit ist je begonnene 1000m³ Recyclingmaterial durch Vorlage einer Grundlegenden Charakterisierung nach Anhang 4 DVO 2008 nachzuweisen. Die Probennahme hat nach ÖNORM S 2123 zu erfolgen. Beprobung und Analyse sind durch ein befugtes Unternehmen (nach §2 AWG 2002) durchführen zu lassen. Die Analyse der Gesamtmischprobe hat zumindest auf die Schlüsselpa-
rameter der Tabelle 3 der Richtlinie für Recyclingbaustoffe zu erfolgen. Bei Verdacht auf eine Kontamination mit anderen Schadstoffen, sind diese zusätzlich zu den Pa-
rametern der Tabelle 3 in den Untersuchungsumfang mit einzubeziehen und ist für diese Schadstoffe die Einhaltung der Grenzwerte für den Deponietyp Bodenaushub-
deponie (Tabellen 1 und 2 im Anhang 1 DVO 2008 nachzuweisen.*

*Anmerkung: Bei bitumengebundenem Recyclingmaterial sind bindemittelbedingte Überschreitungen der Gesamtgehalte bei TOC und Kohlenwasserstoffindex nicht relevant. Bei einem einheitlichen Anfallsort mit zu erwartender gleicher Schadstoffbe-
lastung kann der Untersuchungsumfang auf eine Analyse je begonnene 5000 m³ er-
streckt werden.*

*1.5.4.27. Das KRC-Material hat bei Einsatzbereichen innerhalb des Grundwasser-
körpers Erlauftal (hydrogeologisch sensibler Bereich) der Qualitätsklasse A+ nach
der Richtlinie des ÖBRV (7. Auflage, Jänner 2004) zu entsprechen.*

*1.5.4.28. Das KRC-Material hat bei Einsatzbereichen in hydrogeologisch weniger
sensiblen Bereichen zumindest der Qualitätsklasse A nach der Richtlinie des ÖBRV
(7. Auflage, Jänner 2004) zu entsprechen.*

*1.5.4.29. Eine Verwendung im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des
Niveaus höchster Grundwasserspiegel HHGW +1m) ist untersagt.*

*1.5.4.30. Der Einbau der Recyclingmaterialien ist anhand von Aufzeichnungen und
Fotos zu dokumentieren (Orte, Materialarten, -qualitäten, -mengen)*

*1.5.4.31. Die geforderten Nachweise sind der Behörde spätestens im Rahmen des
Überprüfungsverfahrens vorzulegen.*

V.2.5Elektrotechnik

*Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010,
RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober*

2013, US 4A/2010/14-182, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

1.5.5. Elektrotechnik

Hochspannungsleitungen:

1.5.5.1. Die Kabelleitungen sind einzumessen und in einem Kabelplan festzuhalten. Bei der Verlegung der Kabelleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE L 20 einzuhalten. Kabeleinmesspläne sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

1.5.5.2. Für die Kabelüberführungsmaste und die typengeprüfte Trafostation sind die Auflagen der zitierten generellen Genehmigungsbescheide einzuhalten.

1.5.5.3. Vor Bauarbeiten in der Nähe von Hochspannungsmasten ist mit den Leitungsbetreibern das Einvernehmen herzustellen. Die Mastfundamente sowie vorhandene Erdungs- und Potentialsteueranlagen sind derart entsprechend abzusichern, dass diese bei Grabarbeiten nicht entfernt und beschädigt werden.

1.5.5.4. Es ist sicherzustellen, dass während und nach den Bauarbeiten, sämtliche Erdungs- und Potentialsteueranlagen voll Funktionsfähig sind.

1.5.5.5. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten der 110kV-ÖBB-Freileitung, ist durch eine gemäß § 40 Eisenbahngesetz 1957 BGBl. I 125/2006 verzeichnete Person zu bestätigen, dass die Ausführung plan-, sach- und fachgemäß erfolgte. Diese Bestätigung ist unter Beilage einer Erklärung der ausführenden Firmen der Behörde vorzulegen.

1.5.5.6. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind im Einvernehmen mit den Leitungsbetreibern sämtliche Erdungs- und Potentialsteueranlagen messtechnisch zu überprüfen. Über die Wirksamkeit sind entsprechende Atteste mit zugehörigen Planskizzen auszustellen und der Behörde im Rahmen der Fertigstellungsanzeige iSd des § 20 UVP-G 2000 vorzulegen.

Produktenleitungen:

1.5.5.7. Bei der Kreuzung mit der Produktenleitung West (ausgenommen Kabel) ist ein Mindestabstand von 60 cm, bemessen ab Rohrunterkante / Rohroberkante, einzuhalten. Schleifende Schnitte sind zu vermeiden.

1.5.5.8. Bei einer Überfahrt der Produktenleitung West (Straßen, Wege, usw.) muss ein Mindestabstand von 1,80 m ab Rohroberkante ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Kann dies nicht eingehalten werden, muss ein Gutachten eines Zivil- bzw. Bauingenieurs vorgelegt werden und ein zusätzlicher Schutz der PLW gewährleistet werden (im gegenständlichen Projekt Schutz mittels Betonprofilen).

1.5.5.9. Alle Arbeiten im Bereich von PLW-Einbauten selbst dürfen nur in Anwesenheit einer permanenten Firmenbauaufsicht vorgenommen werden. Unter besonderen Voraussetzungen (Grabungen innerhalb des Schutzbereiches der Pipeline, das sind bis 6 m südlich der Leitungssachse und bis 3 m nördlich der Leitungssachse) muss zusätzlich der Leitungswart der PLW während der Bautätigkeit anwesend sein.

1.5.5.10. Im Bereich des Schutzstreifens (beidseitig je 4 m vom Rohrmittel) darf nur händisch aufgegraben werden.

1.5.5.11. Sämtliche über die PLW-Trasse führenden Metallteile sind innerhalb des Mindestabstandes von 3 m zur PLW isoliert auszuführen.

1.5.5.12. Nach Ausführung des Projektes ist der Behörde ein Prüfbericht über die Wirksamkeit dieses kathodischen Korrosionsschutzes ist durch einen unabhängigen befugten Sachverständigen für Elektrotechnik vorzulegen, aus dem ersichtlich sein muss, dass der kathodische Korrosionsschutz der Rohrleitungen weiterhin voll funktionsfähig ist.

1.5.5.13. Für die kathodisch geschützten Rohrleitungen sind Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit den Betreibern vorzusehen. Bezüglich unzulässiger Beeinflussung durch Starkstromanlagen über 1kV ist die TE30 einzuhalten. Hinsichtlich der Abstände der Rohrleitungen zu metallenen Masten von Hochspannungsleitungen und ihren Erdungsanlagen ist die ÖVGW Richtlinie G28 einzuhalten. Bei Kreuzung bzw. Parallelführung der Rohrleitungen ist betreffend einer zu erwartenden Beeinflussung ein rechnerischer und messtechnischer Nachweis zu führen.

1.5.5.14. Nach Ausführung des Projektes ist der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung ein "as built-plan" bestehend aus Lageplan (mit Koordinaten) und Schnitt der Querung Dokumentation zu übermitteln.

I.5.5.15. Das Datenschutzkabel der PLW ist mittels Überschutzrohr zu sichern.

V.2.6 Eisenbahntechnik

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

I.5.6. Eisenbahntechnik

I.5.6.1. Für die Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes und –verkehrs sind die Rückhaltesysteme über die Bahnstrecken Pöchlarn – Kienberg-Gaming und Obergrafendorf – Wieselburg beim Betrieb der B 25 – „Umfahrung WIESELBURG“ unter Berücksichtigung der Technischen Richtlinien der Forschungsgesellschaft für Schiene – Strasse – Verkehr RVS 15.02.31 und RVS 15.04.71 mit einer Mindestaufhaltstufe H2 auszuführen.

(Hinweis:

- Für die Errichtung der Brücken über die ÖBB-Strecken Pöchlarn – Kienberg-Gaming und Obergrafendorf – Wieselburg sind die erforderlichen eisenbahnrechtlichen Übereinkommen zu erwirken.)*

V.2.7 Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

I.5.7. Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft

Forstwirtschaft:

I.5.7.1. Die Rodungsflächen sowohl für die dauernden als auch für die befristeten Rodungen sind ausschließlich für den Bau und den Betrieb der Umfahrung Wieselburg der B25 zu verwenden.

1.5.7.2. Als Ausgleich für den Verlust an Waldfläche sind flächengleiche Ersatzaufforstungen mit standortsgerechten Baumarten im Sinne des vorliegenden Projektes und ebenso flächengleiche Strukturverbesserungsmaßnahmen im Ausmaß von je 7,5 ha durchzuführen, sodass ein Kompensationsverhältnis von 1:2 erreicht wird. Die Ersatzaufforstungen sind tunlichst in der gleichen Gemeinde, nach Möglichkeit sogar in der gleichen Katastralgemeinde, durchzuführen, in welcher die Rodungen erfolgen. Stehen Flächen in der gleichen Gemeinde nicht zur Verfügung, so sind Flächen in benachbarten Gemeinden heranzuziehen.

1.5.7.3. Im Bereich Holzingerberg-Jägerstein sind darüber hinaus weitere Ersatzaufforstungen mit standortsgerechten Baumarten im Sinne des vorliegenden Projektes und Strukturverbesserungen in Form einer Umwandlung von Kulturflächen oder Wiederbewaldung von neu entstandenen Blößen im Ausmaß von je 1,6 ha durchzuführen. Die Ersatzaufforstung von 1,6 ha ist angrenzend an die Flächen FW-E-04 und FW-E-05 auf dem Grundstück Nr. 1315, KG Holzing durchzuführen.

1.5.7.4. Die bewilligten Rodungen dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn mit den jeweiligen Grundeigentümern schriftliche Vereinbarungen über die Zurverfügungstellung der für die Ersatzaufforstungen erforderlichen Ausgleichsflächen der Behörde nachgewiesen sind.

1.5.7.5. Die befristeten Rodungsflächen im Zuge der Baufeldfreimachungen und der Errichtung der Straße im Ausmaß von 6,3 ha sind innerhalb von 3 Jahren ab Inanspruchnahme des rechtskräftigen Bewilligungsbescheides mit standortsgerechten Baumarten im Sinne des vorliegenden Projektes wieder zu bewalden und bis zur Sicherung der Kultur nachzubessern.

1.5.7.6. Während der Bau- und Betriebsphase ist die Installation einer fachlich erfahrenen forstlichen Bauaufsicht mit forstlicher Ausbildung gem. § 105 Abs. 1 Z. 3 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. während der Rodungsarbeiten im Zuge des Baubeginns und der späteren Rekultivierungsarbeiten bis zur Sicherung der Kultur vorzunehmen.

Auflagen Jagdwirtschaft:

1.5.7.7. Während der Bau- und Betriebsphase ist die Installation einer wildökologisch und jagdlich erfahrenen Bauaufsicht mit forstlicher Ausbildung gem. § 105 Abs. 1 Z. 3 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. vorzunehmen. Die Aufgaben während der Bauarbei-

ten sind die Überwachung der Berücksichtigung von jagdlichen und wildökologischen Aspekten und in der Betriebsphase die Überwachung und Dokumentation und des Erfolges der vorgesehenen technischen und biologischen Maßnahmen.

1.5.7.8. Die beiden Wildquerungseinrichtungen am Holzinger Berg (Wilddurchlass) und am Rottenhauser Berg (Wildüberführung) sind in den Jahren 1, 3, 5 und 10 nach Aufnahme des Betriebes der Umfahrung Wieselburg optisch zu überwachen, um die Funktionsfähigkeit dieser Querungen zu dokumentieren.

1.5.7.9. Zum Erkennen von wirksamen Maßnahmen gegen Fallwildverluste ist ein 5-Jahres-Fallwildmonitoring mit der jeweils örtlichen Jägerschaft einzurichten. Die Auswertung dieses Monitorings mit einem Abschlussbericht an die Behörde ist von der wildökologischen, jagdlichen und forstlichen Bauaufsicht mit dem Erfolg oder Misserfolg der getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

1.5.7.10. Wenn das 5 Jahresmonitoring zur Dokumentation des Fallwildanfalls im Bereich Oberegging-Holzingerberg eine Erhöhung des Fallwildanfalls erbringt, ist unter der Bedingung, dass die vorgesehene Grünbrücke über die A1 wirksam ist und keine Ausweitung des Baulandes in Oberegging in Richtung Süden erfolgt ist, ist eine Querung der B 25 bei Straßenkilometer 6,5 mit einer Wildüberführung durchzuführen.

Auflagen Fischereiwirtschaft:

1.5.7.11. Rechtzeitig vor Beginn von baulichen Eingriffen oder Einleitungen in die Fließgewässer ist der Fischereiausübungsberechtigte zu verständigen.

1.5.7.12. Bei der Baudurchführung ist Vorsorge zu treffen, dass keine wassergefährdenden Stoffe oder Erdmaterial in das Gewässer abgeschwemmt werden.

1.5.7.13. Sämtliche Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass bestehende Strukturen im Bachbett und an den Ufern (Bewuchs) größtmöglich geschützt werden. Der Uferbewuchs ist im geringst notwendigen Ausmaß zu entfernen und nach Ende der Bauarbeiten soweit als möglich wieder herzustellen.

1.5.7.14. Direkte Baumaßnahmen in der Erlauf dürfen nicht in der Hauptlaichzeit von Mitte Oktober bis Ende April (Koppe) durchgeführt werden.

V.2.8 Geohydrologie

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

I.5.8. Geohydrologie

I.5.8.1. Zwischen den Trassenkilometern 6,000 und 8,200 (west- und nordseitig) sind im Abstand von 200 m, sowie bei km 2,700 (nordseitig), km 3,050 (nordseitig) und km 3,450 (nordseitig) beumpfbare Grundwassersonden als Vertikalfilterbrunnen (Ausbaudurchmesser: mind. 5 Zoll) grundwasserabstromig der Trasse herzustellen. Jene Sonden, die im Bereich von ehemaligen Deponieflächen zu liegen kommen würden, sind im jeweiligen Bereich grundwasserstromabwärts der vermuteten Deponieflächen zu situieren.

I.5.8.2. In den folgenden Sonden ist ein Online-Messgerät zur Erfassung der elektrischen Leitfähigkeit des Grundwassers und des Grundwasserstandes einzubauen:

Sonde (5 Zoll) bei km 3,450

Sonde (5 Zoll) bei km 7,400

Sonde (5 Zoll) bei km 6,600

Sonde (5 Zoll) bei km 8,200

Die elektrische Leitfähigkeit des Grundwassers und der Grundwasserstand sind kontinuierlich zu messen und digital aufzuzeichnen (Datenlogger). Zusätzlich sind die Messgeräte mit einer Datenfernübertragung (zB GSM-Modem) auszustatten die eine laufende Datenübermittlung bzw –abfrage ermöglicht. Die wasserfachliche Bauaufsicht kann somit auf tagesaktuelle Daten zugreifen und allfällige Leitfähigkeitsanstiege, die über dem natürlichen Schwankungsbereich liegen, reagieren.

I.5.8.3. Bei folgenden Grundwassersonden ist einmal vor Baubeginn, während der Bauphase monatlich und einmal nach Beendigung der Bauarbeiten eine qualitative Untersuchung durch einen Fachkundigen oder eine befugte Untersuchungsanstalt auf die Parameter der „Standarduntersuchung“ gem. der „Trinkwasserverordnung“ (BGBl. Nr. 304/2001) zuzüglich der Parameter BTEX und Kohlenwasserstoff-Index durchzuführen:

Sonde (5 Zoll) bei km 2,700

Sonde (5 Zoll) bei km 6,600

Sonde (5 Zoll) bei km 3,050

Sonde (5 Zoll) bei km 7,400

Sonde (5 Zoll) bei km 3,450

Sonde (5 Zoll) bei km 8,200

1.5.8.4. Bei den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Brunnen und Grundwassersonden ist einmal vor Baubeginn, während der Bauphase 2 mal pro Jahr und einmal nach Beendigung der Bauarbeiten eine qualitative Untersuchung durch einen Fachkundigen oder eine befugte Untersuchungsanstalt auf die Parameter der „Standarduntersuchung“ gem. der „Trinkwasserverordnung“ (BGBl. Nr. 304/2001) zuzüglich der Parameter BTEX und Kohlenwasserstoff-Index durchzuführen:

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Adresse</i>	<i>Parz.</i>	<i>Nutzungsart</i>
------------	-------------	----------------	--------------	--------------------

KG Petzenkirchen

<i>1</i>	<i>Stüber Maria Anna Elfriede, Dr.</i>	<i>Sperrg. 16/23, A-1150 Wien</i>	<i>553</i>	<i>TW</i>
<i>-</i>	<i>Nestinger Josef</i>	<i>Wieselburger Str. 7/2, A-3252 Petzenkirchen</i>	<i>557</i>	<i>TW</i>

KG Wieselburg

<i>4</i>	<i>Kühnl Markus u. Wattaull-Kühnl Monika</i>	<i>Trewaldstr. 24/7, A-3370 Ybbs</i>	<i>673/3</i>	<i>TW</i>
----------	--	--------------------------------------	--------------	-----------

KG Gumprechtstfelden

<i>9</i>	<i>Wieser Emmerich u. Monika</i>	<i>Neumühl 1, A-3250 Wieselburg-Land</i>	<i>720/1</i>	<i>TW</i>
<i>3</i>	<i>Zeilerbauer Franz u. Maria</i>	<i>Gumprechtstfelden 23, A-3250 Wieselburg-Land</i>	<i>860/2</i>	<i>TW</i>
<i>4</i>	<i>Haselsteiner Renate</i>	<i>Gumprechtstfelden 21, A-3250 Wieselburg-Land</i>	<i>120</i>	<i>TW</i>

KG Mühling

28	<i>Kamleitner Leopold u. Ernestine</i> <i>Mühling 8, A-3250 Wieselburg-Land</i>	768/2	TW
30	<i>Hazuka Heinrich</i> <i>Paul Hörbiger-G. 2, A-3250 Wieselburg-Land</i>	116	TW
44	<i>Laher Roman u. Cäcilia</i> <i>Lagerg. 32, A-3250 Wieselburg-Land</i>	1121/27	TW
16	<i>Karner Herbert</i> <i>Mühling 4, A-3250 Wieselburg-Land</i>	47	TW

1.5.8.5. Bei erforderlichen Wasserhaltungen sind die Lage, der Zeitraum, die Pumpmenge und die Absenkung des Grundwasserspiegels zu dokumentieren.

1.5.8.6. Bei durchzuführenden Wasserhaltungsmaßnahmen ist das Messintervall in den nächstgelegenen Beweissicherungsmessstellen (z.B. Brunnen) entsprechend den jeweiligen Erfordernissen zu verkürzen (z.B. wöchentliche Messung des Grundwasserstandes und monatliche qualitative Wasseruntersuchung).

1.5.8.7. Wasser, das aus der offenen Wasserhaltung stammt darf nicht in Schluckbrunnen eingeleitet werden. Für dieses Wasser ist nur die Versickerung an der Oberfläche bzw. die Einleitung in den Vorfluter zulässig.

1.5.8.8. Die Einleitung von gefördertem Grundwasser in einen Vorfluter ist im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fischereiberechtigten durchzuführen.

1.5.8.9. Die Betankung von Baufahrzeugen hat nur mit zugelassenen, dem Stand der Technik entsprechenden Tankwagen (z.B. auslaufsichere Betankungseinrichtungen) und nur mit geschultem Personal zu erfolgen.

1.5.8.10. Die Tankwagen müssen mit Sicherheitseinrichtungen (z.B. Überlaufschutz durch Rückschlagsicherung, Ölbindemittel in ausreichender Menge) ausgerüstet sein.

1.5.8.11. In besonders sensiblen Bereichen (z. B. Wasserschutzgebieten, offenen Baugruben) darf keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen über den Tages-

bedarf hinaus erfolgen. Tankwagen sind außerhalb dieser Bereiche zu stationieren und dürfen sich in diesen Bereichen nur zum Betanken der Baugeräte aufhalten.

1.5.8.12. Reparieren oder Betanken von Baumaschinen im unmittelbaren Nahbereich von Gewässern, Brunnen oder offenen Baugruben ist unzulässig.

1.5.8.13. Die im jeweiligen offenen Bauabschnitt eingesetzten Baumaschinen und Fahrzeuge, die wassergefährdende Stoffe beinhalten, sind während der Zeit, in der sie nicht benötigt werden, außerhalb der offenen Baugruben abzustellen.

1.5.8.14. Im Störfall (z.B. Treibstoffaustritt, Platzen eines Hydraulikschlauches) ist das ausgetretene Medium mit Bindemittel zu binden, und anschließend ist das Öl-Bindemittelgemisch zu sammeln und entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.

1.5.8.15. Im Umkreis der Austrittsstelle ist durch einen auf der Baustelle vorhandenen Bagger das verschmutzte Erdreich auszuheben und entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.

1.5.8.16. Falls der Störfall nicht lokal behoben werden kann, ist die örtlich zuständige öffentliche Einsatzstelle (z.B. Feuerwehr), sowie die jeweilige Bezirkshauptmannschaft (Wasserrechtsbehörde und technische Gewässeraufsicht) zu verständigen. Die Einsatzstellen sind den ausführenden Firmen nachweislich bekannt zu geben.

1.5.8.17. Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein „Alarmplan Trinkwasser“ auszuarbeiten. Dieser soll das Ziel der gesicherten Trinkwasserversorgung insbesondere in den dezentral versorgten Gebieten (Hausbrunnen) haben. Zu den dezentral versorgten Gebieten zählen im Besonderen die Abschnitte im Bereich der Trassenkilometer 3,400 und zwischen 6,000 und 8,200. Der „Alarmplan Trinkwasser“ ist den betroffenen Brunnenbesitzern, den Gemeinden, den betroffenen Einsatzkräften und der UVP-Behörde mindestens 4 Wochen vor Baubeginn nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

1.5.8.18. Grundwassersonden (z. B. Deponiekontrollsonden) oder Brunnen, die im Zuge der Errichtung der Umfahrungsstraße beseitigt werden müssen, sind bis 1 m über HGW mit hygienisch einwandfreiem Kies aufzufüllen. Nach oben hin ist das Bohrloch bzw. der Hohlraum mit Lehm, Ton, Bentonit oder Beton abzudichten, damit

so ein Eindringen von Oberflächenwässern dauerhaft unterbunden wird. Die Materialien sind so einzubauen, dass es zu keinen Setzungen kommt.

Zuvor sind das Standrohr, sowie die Ausbauperrohrung bzw. Schachtringe soweit als möglich zu entfernen.

1.5.8.19. Da die geplante Umfahrungsstraße über weite Bereiche im wasserwirtschaftlich bedeutenden und sensiblen Grundwasserkörper Erlauftal verläuft, ist zur Wahrung der Interessen des Grundwasserschutzes eine wasserfachliche Bauaufsicht durchzuführen.

Aufgabe der wasserfachlichen Bauaufsicht ist unter anderem:

- die Kontrolle und Überwachung der projekts- und bewilligungsgemäßen Ausführung des Vorhabens,*
- insbesondere ist auf die ordnungsgemäße Umsetzung der im Projekt während der Bauphase vorgesehenen Maßnahmen und die Einhaltung der geohydrologischen Auflagen zu achten,*
- die Ausarbeitung, Betreuung und Umsetzung des „Alarmplans Trinkwasser“.*

1.5.8.20. Sämtliche Messergebnisse des Beweissicherungsprogramms sind einmal pro Jahr in Berichtsform zusammenzustellen und mit einer fachlichen Interpretation durch die wasserfachliche Bauaufsicht der UVP-Behörde zu übermitteln.

V.2.9 Geologie inkl. Erschütterungen

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

1.5.8. Geohydrologie

Durch die ziffernmäßige Bezeichnung von Bauwerken wird auf die entsprechende Zuordnung laut dem Fachbericht „Erschütterungen“ der Einreichunterlagen verwiesen.

1.5.9.1. Eine geotechnisch fachkundige Bauaufsicht ist vor Beginn der Bauarbeiten bekannt zu geben, die bei den Deponien und Hangeinschnitten mindestens einmal wöchentlich die Baustelle zu kontrollieren und dokumentieren hat.

1.5.9.2. Alle Böschungen mit einer Höhe über 2 m in rutschanfälligen, feinkörnigen, bindigen Böden (z.B. Älterer Schlier beim Rottenhauser Berg, Lösslehm und Schlier beim Holzinger Berg) dürfen nicht mit einer Neigung von $> 1:3$ geböscht werden und brauchen einen Standsicherheitsnachweis samt entsprechenden zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen, die zur Einsicht für die Behörde bereit zu stellen sind.

1.5.9.3. Mindestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Baugeschehens sind im betroffenen Bereich mindestens zwei Erschütterungsmessgeräte aufzustellen und in Betrieb zu nehmen.

1.5.9.4. Vor Baubeginn ist an sämtlichen (verbleibenden) 28 Bauwerken, die laut dem Fachbericht „Erschütterungen“ von Erschütterungen betroffen sein können, eine lückenlose Beweisaufnahme (Fotos von Rissen, Gasleitungen usw) durchzuführen.

1.5.9.5. Während der jeweiligen Bauphase sind zumindest bei den nächstgelegenen ~~3~~ 9 kritischen Bauwerken (24, 23, 21, 20, 17, 13, 12, 8 und 1) jeweils Erschütterungsmessgeräte aufzustellen und zu betreiben, solange sich die Baustelle mit erschütterungsauslösenden Tätigkeiten bis zu 200 m in der Nähe des Objektes befindet.

1.5.9.6. Die Messgeräte bei Bauwerk 1, 13, 20 und 23 sind nach Freigabe für den Verkehr noch weitere 3 Monate in Betrieb zu halten.

1.5.9.7. Das Messgerät bei Objekt 24 (Fam. Weingartner) muss nicht dort aufgestellt werden, da bereits beim Nachbarhaus Objekt 23 (Hr. Schnetzinger) ein solches aufgestellt wird. Das bei Objekt 24 geplante Messgerät ist stattdessen bei Objekt 5 (Hr. Zecher) aufzustellen.

1.5.9.8. Im Fall der Weigerung des Gebäudeeigentümers ist das Messgerät möglichst bei einem nahe gelegenen Nachbarhaus aufzustellen.

1.5.9.9. Folgende Wohngebäude sind zusätzlich in die Beweissicherung aufzunehmen:

In Petzenkirchen das Gebäude der Fr. Mixa Monika (Mitterweg 1), das Gebäude von Herrn Achtsnit (Sonnenweg 2), das Gebäude von Gründsteidl Sonja (Sonnenweg 4), das Gebäude von Gründsteidl Manuel (Wiener Straße 1); in Mühling das Gebäude von Fam. Fleischhacker (Mühling 7)

I.5.9.11. Erschütterungsstarke Bauarbeiten sind ausschließlich zwischen 7.00 und 19.00 Uhr an Werktagen durchzuführen, z.B. Rammen von Spundwänden, Meißeln, Schrämen, Verdichtungsarbeiten.

I.5.9.12. Die im Fachbericht Erschütterungen 2008 erwähnten Sofortmaßnahmen in der Bauphase sind notwendig, falls die DIN 4150 Teil3 - Anhaltswerte überschritten werden.

I.5.9.13. Die Anhaltswerte der DIN Norm 4150 Teil 2, Tabelle 2 sind in der Betriebsphase einzuhalten. Werden sie überschritten, so sind folgende Maßnahmen für die Projektkilometer 1,000 bis 3,600 und 7,100 bis 8,100 zu treffen:

a) Aufbringen von Split-Mastixasphalt (soweit ein solcher nicht bereits in Spruchpunkt I vorgeschrieben wird).

b) Auf der Fahrbahn sind im Rollbereich der Räder (jener Bereich der Fahrbahn, wo beim Fahren die Räder von zweispurigen Fahrzeugen aufliegen) Unebenheiten wie zB Schachtdeckel, zu vermeiden

I.5.9.14. Die Rohrleitungen (insbesondere Gasleitungen) von den nahe gelegenen und mehr gefährdeten Bauwerken (8, 13, 17, 20, 23 und 24) sind zu dokumentieren und gegebenenfalls zu sichern.

I.5.9.15. In der Bauphase müssen die Richtwerte der Tabelle 3 der ÖNORM S 9020 eingehalten werden.

I.5.9.16. In der Betriebsphase müssen die Anhaltswerte der Tabelle 3 der DIN 4015 Teil 3 eingehalten werden.

V.2.10 Kulturgüter

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober

2013, US 4A/2010/14-182, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

1.5.10. Kulturgüter

1.5.10.1. Die Projektwerberin hat sicher zu stellen, dass die in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Projekts notwendigen archäologischen Untersuchungen von Fundstellen nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes begonnen, durchgeführt und abgeschlossen werden können.

1.5.10.2. Alle Maßnahmen in Richtung Kulturgüter sind auch auf diejenigen Flächen auszudehnen, die als Ergebnis dieses Verfahrens zusätzlich zu den in der Umweltverträglichkeitserklärung aufgeführten in das Projekt einbezogen werden. Es sind bezüglich dieser Flächen Ermittlungen anzustellen, ob sich auf den angesprochenen Flächen bisher unbekannte Fundstellen befinden.

1.5.10.3. Es ist eine Überwachung der laufenden Bauarbeiten, vor allem während der Erdbewegungen, einzurichten, die sicherstellt, dass keine bis dahin unbekanntes Fundstellen zerstört werden. Die Überwachung ist von einer fachkundigen Person auszuführen, die im Sinne des Denkmalschutzgesetzes dazu fachlich qualifiziert ist. Die Überwachung kann zeitlich auf die Dauer der Abschubarbeiten der oberflächlichen Erdschichten eingeschränkt werden.

V.2.11 Lärmschutz 24f Abs. 1 sowie § 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

1.5.11. Lärmschutz 24f Abs. 1 sowie § 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000

Lage, Längen und Höhen der Lärmschutzwände:

1.5.11.1. Petzenkirchen: Bereich Querung LH96 nordöstliche Straßenseite (gegenüber Sonnenweg/ Kornfeldstraße):

Die Lärmschutzwand ist zwischen der Bahnquerung und der Querung Zeiselgraben 4,5 m hoch anstatt 4,0 m hoch auszuführen. Dies betrifft sowohl die direkt an der

Umfahrung angeordnete Wand als auch die 4,0 m hohen Überlappungen bei der Abfahrt und der Auffahrt zur Anschlussstelle LH96.

1.5.11.2. Mühling: Bereich Erlaufquerung nordwestliche Straßenseite (gegenüber Paul-Hörbigergasse/ Lagergasse):

Der Mittelteil der dort geplanten 3,0 m hohen Wand (7) ist über eine Länge von 200 m beginnend bei der Erlaufquerung nach Westen in einer Höhe von 3,5 m auszuführen.

Ausführung der Lärmschutzwände:

1.5.11.3. Um Pegelerhöhungen auf der gegenüberliegenden Seite der Straße infolge von Reflexionen zu vermeiden, müssen die Lärmschutzwände straßenseitig hochschallabsorbierend sein.

1.5.11.4. Die Mittelwände bei der Ausfahrtsrampe der LH96 sind beidseitig hochschallabsorbierend auszuführen.

1.5.11.5. Die Lärmschutzwände müssen eine Schalldämmung von ≥ 30 dB aufweisen

Fahrbahndecke:

Kontrollmessungen - Betriebsphase:

1.5.11.7. Spätestens 6 Monate nach Verkehrsfreigabe der Umfahrung sind Schallpegelmessungen gemäß der Richtlinie RVS 04.02.11 vorzunehmen. Die Messwerte sind mit dem während der Messung gezählten Verkehr auf den maßgebenden Prognoseverkehr umzurechnen. Wegen der starken Einflüsse der Meteorologie und wegen der Störungen durch Umgebungsgeräusche sind Messungen nur bei nahe zur Umfahrung gelegenen Wohnobjekten sinnvoll möglich.

Messpunkte: PK320, PK58, WL94, WL187, WL205, WL218

Die Messungen sind im 3 Jahresintervall bis zum Jahr 2020 zu wiederholen.

Die ermittelten Immissionswerte sind den betreffenden Gemeinden und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

I.5.11.8. Bei Überschreitung der im Teilgutachten 19 Umwelthygiene festgelegten Kriterien sind von der Projektwerberin zusätzlich geeignete Maßnahmen zu setzen, die sicherstellen, dass die festgelegten Kriterien eingehalten werden. Diese sind der zuständigen Behörde vorzulegen.

Kontrollmessungen – Errichtungsphase:

I.5.11.9. Konstante Anlagen, die auch nachts verwendet werden, sind derart auszuwählen bzw. mit Maßnahmen wie Schallschirmen oder Einhausungen zu versehen, dass beim nächsten Haus im Bereich der Schlafzimmerfront ein A-bew. Schalldruckpegel von 43 dB in der Nacht und 53 dB am Tag nicht überschritten wird. Mit der Aufstellung dieser Anlagen, noch vor der nächtlichen Verwendung, sind Kontrollmessungen vorzunehmen und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen zu setzen.

I.5.11.10. Bei Inangriffnahme der Arbeiten im Bereich der Querungen der LH90, der Erlauf bei der Brauerei, der L6002, der L6141 und der Erlauf bei Mühling sind Schallpegelmessungen zur Überprüfung der Baulärmimmissionen auszuführen. Sollten Schallpegel im Tagesdurchschnitt von 65 dB überschritten werden, ist zu prüfen, ob durch Maßnahmen wie z.B. Mobilwände, Verwendung leiserer Geräte etc. die Möglichkeit einer Lärminderung besteht und es sind diese auch umzusetzen.

V.2.12 Luftfahrt

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

I.5.12. Luftfahrt

I.5.12.1. Die Verspannung über die der B25 Neu Erlaufstal Straße km 3,024 welche sich zwischen dem Spannfeld M136-M137, befindet ist mit einer Tagesmarkierung zu versehen.

Diese ist in Form von orangen Doppel-Warnkugeln welche einen Durchmesser von 30 cm aufweisen müssen, am obersten Leitungsseil anzubringen. Die Anordnung der Kugeln wird folgend beschrieben:

- a) *Insgesamt sind 3 Kugelpaare anzubringen.*
- b) *Ein Kugelpaar am Fahrbahnrand in Richtung Purgstall.*
- c) *Ein Kugelpaar am Fahrbahnrand in Richtung Ybbs*
- d) *und weiters Kugelpaar direkt über den Mittelstreifen, zwischen den beiden Richtungsfahrbahnen.*
- e) *Für die Abstände wird ein Toleranzwert von +/- 2m festgelegt.*
- f) *Der Farbwert für die Warnkugeln ist: Signalorange = RAL 2005*
- g) *Die Markierungselemente (Kugeln) sind vom Betreiber in einem 3 Jahresintervall, auf ihre Farbdichte zu überprüfen und bei Abweichung von den vorgeschriebenen Farbwerten zu erneuern.*

Querung B25 Neu Erlauftal Straße km 4,587 - Verbund - 220kV Leitung Ernsthofen – Bisamberg:

1.5.12.2. Die Verspannung über die der B25 Neu Erlauftal Straße km 4,587 welche sich zwischen dem Spannungsfeld M136-M137, befindet ist mit einer Tagesmarkierung zu versehen.

Diese ist in Form von orangen Warnkugeln, welche einen Durchmesser von 60 cm aufweisen müssen, im Abstand von jeweils 40m von Mastspitze zu Mastspitze am obersten Leitungsseil anzubringen.

- a) *Für die Abstände wird ein Toleranzwert von +/- 5m festgelegt.*
- b) *Der Farbwert für die Warnkugeln ist: Signalorange = RAL 2005*
- c) *Die Markierungselemente (Kugeln) sind vom Betreiber in einem 3 Jahresintervall, auf ihre Farbdichte zu überprüfen und bei Abweichung von den vorgeschriebenen Farbwerten zu erneuern.*

Querung über die B25 Neu Erlauftal Straße km 5,876 - EVN 110kV Leitung UW Amstetten – UW Erlauf:

I.5.12.3. Die Verspannung über die der B25 Neu Erlauftal Straße km 5,876 welche sich zwischen dem Spannfeld M77-M78 befindet, sowie die Verspannung M 78-M79 ist mit einer Tagesmarkierung zu versehen.

Diese ist in Form von Warnkugeln welche einen Durchmesser von 60cm aufweisen müssen, im Abstand von jeweils 30m, von der Spitze des M 78 Richtung Mast M 77 und M 79, jeweils an der ½ Spannfeldlänge, am obersten Leitungsseil anzubringen.

a) Für die Abstände wird ein Toleranzwert von +/- 5m festgelegt.

b) Der Farbwert für die Warnkugeln ist: Signalorange = RAL 2005

c) Der Stahlgittermast M 78 ist mit einem Rot-Weiß-Rot Warnanstrich zu versehen. Die Anordnung der Farbfelder senkrecht zur Hochachse. Der Stahlgittermast M 78 muss ab der Spitze bis zur Unterkante des obersten Auslegers rot gefärbt werden.

Daran muss sich nach unten bis zur Unterkante des sich in der Mitte befindlichen Auslegers ein weißes Farbfeld anschließen.

Daran muss sich bis zur Unterkante des unteren Auslegers wiederum ein rotes Farbfeld anschließen.

d) Die Farbwerte für den Warnanstrich sind:

WEISS RAL 9010

ROT RAL 3020

e) Die Markierungselemente (Farbfelder/Kugeln) sind vom Betreiber in einem 3 Jahresintervall, auf ihre Farbdichte zu überprüfen und bei Abweichung von den vorgeschrieben Farbwerten zu erneuern.

V.2.13 Landwirtschaft

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

I.5.13. Landwirtschaft

I.5.13.1. Zur Verminderung erhöhter Staubbelastung im nahen Einflussbereich des Baufeldes sind Maßnahmen zur Befeuchtung der Baustraßen und gegebenenfalls auch der Manipulationsflächen zu setzen.

I.5.13.2. Die Erreichbarkeit der Felder muss sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase erhalten bleiben.

I.5.13.3. Die Rekultivierungsrichtlinie des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz (Herausgeber: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien) ist einzuhalten.

V.2.14 Luftreinhalte-technik

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

I.5.14. Luftreinhalte-technik

I.5.14.1. Die nicht befestigten Zufahrtsstraßen, Wege, Lagerflächen etc. sind während der Bauphase insbesondere während der Sommermonate bzw. bei Witterungsbedingungen mit geringen Niederschlägen regelmäßig zu befeuchten (Sprühwagen oder ähnliches).

*I.5.14.2. Die Zu- und Abfahrten zur Baustelle haben auf staubfrei befestigten Wegen zu erfolgen, Ortsdurchfahrten sind **so weit als möglich** zu vermeiden.*

I.5.14.3. Die Verschmutzung von öffentlichen Straßen durch den baubedingten Verkehr ist zu vermeiden. Die Zufahrt zu einer Bundes-, Landes bzw. Gemeindestraße darf nur mit gereinigten Reifen (z.B. Reifenwaschanlage) erfolgen.

I.5.14.4. Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen.

I.5.14.5. Geschüttete Flächen und Böschungen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu bepflanzen.

I.5.14.6. Für nicht staubfrei befestigte Zu- und Abfahrtsstraßen sind Geschwindigkeitsbegrenzungen zu erlassen. Die Höchstgeschwindigkeit darf max. 30 km/h betra-

gen. Die für die Bauphase herangezogenen Transport- und Fuhrunternehmen bzw. die hierfür eingesetzten LKW-Lenker sind davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

1.5.14.7. Materialtransporte innerhalb der Baustelle sind, soweit möglich, entlang der Trasse bzw. im Baustellenbereich durchzuführen. Der An- und Abtransport von Material hat, so weit wie möglich, über das hochrangige Verkehrsnetz und unter Vermeidung von Ortsdurchfahrten zu erfolgen.

1.5.14.8. Es ist ein Materialtransportkonzept zu erarbeiten und mit der ökologischen Bauaufsicht abzustimmen. Das Konzept ist der Behörde vorzulegen.

V.2.15 Maschinenbautechnik

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

1.1. Maschinenbautechnik

Für die Bauphase:

1.5.14.9. Bei Überfahrwegen von der OMV Leitung in der Bauphase sind im Bereich des Schutzstreifen die Wege zu befestigen bzw. so zu überschütten, das keinerlei Bodenverdichtung bzw. dynamische Verdichtungen durch Fahrbewegungen entstehen. Dies kann z.B. durch betonieren einer ausreichend großen Platte erreicht werden. Diese Maßnahme ist nicht notwendig, wenn die Rohrleitung tiefer als 4,0 m verlegt ist.

Für den Betrieb der geplanten Straßen:

1.5.14.10. Leitungen die auf Dauer überfahren werden sind im Bereich des Schutzstreifens(7m beiderseits der Rohrleitungsachse) entsprechend einer PE Isolierung(Prüfung mit 10000 Volt) auszuführen und alle darin befindlichen Schweißnähte 100 % zu durchstrahlen.

1.5.14.11. Straßen über die Rohrleitung die auf Dauer befahren werden, dürfen im Bereich des Schutzstreifes nicht dynamisch verdichtet werden. Zwischen der Straßenbefestigung(Unterbauplanum) und der Rohrleitungsoberkante muss ein Abstand

von zumindest 1,3 Meter eingehalten werden. Dieser Abstand kann bei Schutzmaßnahmen für die Rohrleitung(z.B. verfüllen des Rohrleitungsgrabens und überdecken mit Betonplatten) auf 0,8 m verringert werden.

I.5.14.12. Für die OMV Rohrleitung ist das Einvernehmen mit dem Rohrleitungsbetreiber herzustellen bzw. sind Vorkehrungen für Überfahrungen oder notwendige Umlegungen entsprechend den Regeln der Technik auszuführen(z.B. Normen, Regelwerke, usw.)

I.5.14.13. Vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen mit dem Rohrleitungsbetreiber herzustellen.

I.5.14.14. Alle Arbeiten im Schutzbereich der OMV Leitung sind durch die Errichterrfirmen zu dokumentieren bzw. zu bestätigen(z.B. durch Ausführungsatteste).

I.5.14.15. Beiderseits der Straße ist die Rohrleitung zu vermarken.

V.2.16 Naturschutz § 24f Abs. 1 sowie § 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

I.5.15. Naturschutz § 24f Abs. 1 sowie § 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000

I.5.15.1. Die Weiterführung einer extensiven Bewirtschaftung des kleinflächig ausgebildeten Halb-Trockenrasen südlich von Gumprechtsfelden (W 63) ist vertraglich zu sichern. Wenn dies nicht möglich sein sollte, sind geeignete alternative Planungen zu erarbeiten und nach Zustimmung der Behörde umzusetzen.

I.5.15.2. Die im Projekt vorgesehene Verwendung „insektenfreundliche Lichtanlagen“ bei einer allenfalls erforderlichen Baustellenbeleuchtung wird dahingehend präzisiert, dass Natriumdampflampen mit verminderter Anlockwirkung auf Insekten zu verwenden sind, die darüber hinaus nach oben hin abgeschirmt sein müssen.

I.5.15.3. Zum Ausgleich für den Verlust an Alt- und Totholz im Waldgebiet Jägerstein ist ein „hiebreifer“ Altholzbestand (Laubwald!) im Ausmaß von 1 ha zu sichern,

bis die umgewandelten Laubwaldbestände diese Funktion übernehmen können. Dafür wird ein Zeitraum von ca. 80 Jahren angesetzt.

1.5.15.4. Bei der Auswahl von Waldflächen zur Bestandsumwandlung aus dem Flächenpool ist zur Erfüllung der Ausgleichsfunktion eine Mindestgröße der Umwandlungsfläche von 1200m² einzuhalten. Ist dies –in begründeten Ausnahmefällen- nicht möglich, ist die Anrechenbarkeit dieser Flächen um den Faktor 0,8 zu reduzieren.

1.5.15.5. Die konkret zur Umsetzung vorgesehenen Ausgleichsflächen sind der Behörde mind. 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen. Dabei ist auch ein Nachweis über die Verfügbarkeit dieser Flächen vorzulegen.

1.5.15.6. Bei der Anlage der Baustraße zur Errichtung des Pfeilers 20 (Erlaufbrücke Nord) ist darauf zu achten, dass dies unter geringst möglicher Inanspruchnahme der Uferböschung und der Konglomeratufer erfolgt.

1.5.15.7. Bei der Neuanlage einer Obstbaumreihe im Teilraum 3 ist diese entlang der Erlauf anzulegen (Alternativfläche 41-R)

1.5.15.8. Bei der Neuanlage von Ufergehölz im Teilraum 4 ist diese entlang der Erlauf anzulegen.

1.5.15.9. Fledermausnistkästen sind im Teilraum 4 nicht auf der Inselfläche zwischen Erlauf und Mühlbach (Maßnahmenfläche 47) anzubringen, sondern im Bereich des bestehenden Ufergehölzsaumes.

1.5.15.10. Die im Projekt als Aufforstungsfläche vorgesehenen Flächen süd-westlich von Gumprechtsfelden (98 & 100, bzw. FW-E-27-a & FW-E-27-b) sind aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen (und durch geeignetere Flächen zu ersetzen)! In Anlehnung an die anschließende Kulturlandschaft ist auf diesen Restflächen eine Obstwiese zu etablieren.

1.5.15.11. In Ergänzung zur im Projekt vorgesehenen Maßnahme, während der Bauphase sensible Lebensräume (Ufergehölze, Alleen, Naturdenkmal Linde, Natura 2000 Gebiet,...) zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Lebensräume von Pflanzen und Tieren gegenüber dem Baugeschehen abzuplanken (Baustellenzaun) wird es als erforderlich angesehen, hier (nicht aber am Naturdenkmal) bodengebun-

dene Kleintiere durch die Errichtung geeigneter Zäune vom Baugeschehen auszugrenzen.

I.5.15.12. Rodungen und Fällungen sind auf den Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zu beschränken. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich, wenn das Einverständnis der Behörde eingeholt wurde.

I.5.15.13. Die ökologische Ausgleichsplanung ist bis Inbetriebnahme des jeweiligen Straßenabschnittes vollständig umzusetzen.

I.5.15.14. Die ökologische Bauaufsicht hat profunde Kenntnisse auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftsplanung mit nachweislichen fachlichen Erfahrungen bei derartigen Verfahren aufzuweisen und ist der Behörde bekannt zu geben.

I.5.15.15. Die Letztversion des Projektes ist der ökologischen Bauaufsicht nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

I.5.15.16. Die Bauaufsicht ist mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

a) Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die die Einhaltung der Grenzen des vom Vorhaben beanspruchten Grundes sicherstellen und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen, ihrer Instandhaltung und Entfernung nach Bauende.

b) Kontrolle der Maßnahmen im Zuge der Baufeldvorbereitung z.B.:

ba) Erfassung eventuell noch nicht bekannter Kleintierwanderwege (z.B.: Amphibien), trassennaher Kriechtierpopulationen, von Gelegen, sowie Bauten naturschutzfachlich relevanter Arten und Berücksichtigung der Schutzerfordernisse bei der Baudurchführung.

bb) Kontrolle der Einhaltung des Rodungszweckes und Veranlassung geeigneter Maßnahmen dafür,

bc) Kontrolle von Maßnahmen der Wasserhaltung,

bd) Kontrolle der Kennzeichnung beanspruchten Grundes und der Einhaltung der Grenzen bei der Baustelleneinrichtung (einschließlich z.B. vorübergehendes Abstellen von Fahrzeugen und Geräten),

- be) Veranlassung und Kontrolle geeigneter Maßnahmen, um Bauabläufe im Sinne des Bescheides möglichst natur- und umweltverträglich ablaufen zu lassen (z.B.: Festlegung von Zufahrtswegen [Pfeiler 20 – Erlaufquerung Nord!], Bau- und Informationsabläufen, Anwesenheit bei Baubesprechungen u. dgl.)*
- c) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die naturverträgliche, bescheidgemäße Bauabläufe gewährleisten und fördern, wie insbesondere:*
- ca) Einhaltung von Bauzeitbeschränkungen,*
- cb) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die die bescheidgemäße Durchführung von Maßnahmen, die organisatorischen Aufwandes bedürfen, sicherstellen, z.B. Vegetationsverpflanzungen, Biotopinittierungen, Besprengungen zur Vermeidung von Staubentwicklung und dgl.,*
- cc) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine Verunreinigung von Gewässern verhindern (ggf. in unterstützender Zusammenarbeit mit der Wasserrechtsbehörde),*
- cd) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine nicht nötige oder übermäßige Störung benachbarter oder angrenzender Naturräume mildern und verhindern,*
- ce) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Emissionen aller Art möglichst gering halten, jedenfalls aber unterhalb der bewilligten Werte und Grenzen,*
- cf) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Bauzeitüberschreitungen verhindern,*
- d) Information der Behörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie bei Gefahr im Verzug (im Sinne des Konsenses) und Erarbeitung von Handlungs- und Planungsalternativen,*
- e) Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine am Entwicklungsziel orientierte Rekultivierung einschließlich Aufforstung gewährleisten und fördern, dies in Abstimmung mit der Forstbehörde, der Naturschutzbehörde und anderen relevanten Stellen,*

f) *Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine im Sinne des Bewilligungsbescheides naturraumgerechte Nachnutzung im besonderen des vom Vorhaben vorübergehend beanspruchten Grundes sicherstellen und fördern, z.B. Verhinderung bescheidwidriger Nutzungsansprüche und Versiegelung,*

g) *Dokumentation von Ist-Zustand, Bauphase und Rekultivierung für die Bewilligungsbehörde (einschließlich Fotodokumentation)*

1.5.15.17. Von der ökologischen Bauaufsicht ist jährlich ein Tätigkeitsbericht mit abgeschlossener Fotodokumentation zu erstellen, welcher der Behörde jährlich vorzulegen ist. Der Bericht hat Art und Umfang der durchgeführten Überprüfungen sowie die weiteren im Aufgabenbereich der ökologischen Bauaufsicht liegenden Tätigkeiten darzustellen.

1.5.15.18. Die im Projekt angeführten Maßnahmen sind gemeinsam mit den im Gutachten ergänzend als erforderlich angesehenen Maßnahmen in einem Projektbuch zusammenzuführen, um eine klare und übersichtliche Darstellung der Maßnahmen zu erreichen, die erforderlich sind, um eine umweltverträgliche Umsetzung der Umfahrung Wieselburg sicher zu stellen. Das Projektbuch ist der Behörde vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen.

1.5.15.19. Bei einer (auch abschnittsweise) Verwendung transparenter Lärmschutzwände sind die Erfordernisse des Vogelschutzes zu berücksichtigen indem ausschließlich Varianten zur Anwendung kommen, bei denen die Ergebnisse aktueller Untersuchungen zur Vermeidung von Kollisionsrisiko berücksichtigt werden.

1.5.15.20. Zur Vermeidung von Kollisionsverlusten bei Vögeln und Fledermäusen beim Überfliegen der beiden Erlaufbrücken sind beidseitig Lärmschutzwände mit einer Höhe von mindestens 4 m anzubringen. Dieser Kollisionsschutz kann auch dadurch hergestellt werden, dass oberhalb der aus anderen Fachbereichen (Lärm) erforderlichen Höhe der Lärmschutzwand bis zu einer Höhe von 4 Meter Zaungitter mit einer Maschenweite von 3 cm angebracht werden kann.

1.5.15.21. Um Fledermaus-Kollisionen im Bereich der festgestellten Flugstraße zu vermeiden sind die östlich der Trasse gelegenen Ersatzaufforstungsflächen 57b, 60b und 60c nicht aufzuforsten.

I.5.15.22. Die Ausgleichsflächen entlang des Dürnbachs (61 und 62) sind nicht aufzuforsten sondern ausnahmslos nur mit niedriger Gebüschvegetation (Zielwert: 1 m) zu versehen.

I.5.15.23. Bei der Ausgleichsfläche 58 sind ausnahmslos niederwüchsige Pflanzen auszubringen (Zielwert: 1 m, maximale Wuchshöhe aber jedenfalls unterhalb der Kante der Lärmschutzwand)

I.5.15.24. Die Randbereiche der Ersatzaufforstungsflächen 57a und 60a zur Fläche 59 ist stufig abfallend zu gestalten.

I.5.15.25. Im Bereich der Grünbrücke am Rottenhauser Berg ist beidseitig geeigneter Blendschutz in der Höhe von 2 m (Bezugspunkt Gesimseoberkante) anzubringen.

I.5.15.26. Die im Projekt vorgesehene Abplankung ist im Bereich der als Naturdenkmal ausgewiesenen Linde zumindest bis in den Bereich der Kronentraufe auszuweiten

III.1.16.1 Vor dem Abbau des Mast Nr. 190 ist eine Kontrolle der Querträger auf (Krähen-) Nester vorzunehmen. Wenn Nester vorhanden sind, ist der Abbau erst dann zulässig, wenn die Jungvögel das Nest verlassen haben.

III.1.16.2 Beide Tätigkeiten (Nestkontrolle sowie erforderlichenfalls Kontrolle des Ausfliegens der Jungvögel) sind durch fachkundige Personen (z.B. Ökologische Bauaufsicht der B25, Umfahrung Wieselburg) durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Behörde im Zuge der Tätigkeitsberichte der Ökologischen Bauaufsicht vorzulegen.

IV.1.16.1 Vor dem Abbau des Mast Nr. 78 ist eine Kontrolle der Querträger auf (Krähen-) Nester vorzunehmen. Wenn Nester vorhanden sind, ist der Abbau erst dann zulässig, wenn die Jungvögel das Nest verlassen haben.

IV.1.16.2 Beide Tätigkeiten (Nestkontrolle sowie erforderlichenfalls Kontrolle des Ausfliegens der Jungvögel) sind durch fachkundige Personen (z.B. Ökologische Bauaufsicht der B25, Umfahrung Wieselburg) durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Behörde im Zuge der Tätigkeitsberichte der Ökologischen Bauaufsicht vorzulegen.

V.2.17 Raumordnung/Landschaftsbild § 24f Abs. 1 sowie § 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltssenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

I.5.16. Raumordnung/Landschaftsbild § 24f Abs. 1 sowie § 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000

I.5.16.1. Im Bereich des Wilddurchlasses beim km 1,600 sind die Gestaltungsmaßnahmen mit Gehölzstrukturen (Maßnahme Nr. 25 gem. UVE) auch auf die östlich und südlich gelegenen Dämme auszudehnen. Der im Projekt vorgesehene Mindestabstand von 10m ist auch hier einzuhalten.

I.5.16.2. Im Bereich der Anschlussstelle L 96 sind die auf dem Damm der Umfahrungsstraße vorgesehenen Solitäräume mit Strauchpflanzungen zu ergänzen.

I.5.16.3. Im Bereich der Anschlussstelle L 96 sind die entlang der Umfahrung sowie den Zu- und Abfahrtsrampen geplanten Lärmschutzwände mit Kletterpflanzen zu begrünen, um eine frühere Wirksamkeit der Maßnahmen zu erreichen.

I.5.16.4. Entlang des Grabens zwischen Zufahrtsweg zum Absetz- und Bodenfilterbecken und L 96 sowie – in Fortsetzung davon – entlang der in die L 96 einmündende Gemeindestraße (nordöstliche Seite) sind stufig aufgebaute Sichtschutzhecken anzulegen. Diese dienen der Abschirmung der Wohngebiete am Ortsrand von Petzenkirchen und sind auch für die im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehenen Betriebsgebiete wirksam.

I.5.16.5. Entlang der L 96 sind zwischen Kreisverkehr und dem Ortsrand von Petzenkirchen sowie dem Rand der Wohngebiete von Wieselburg Baumreihen anzulegen.

I.5.16.6. Bei Breiteneich sind die entlang der Umfahrung geplanten Lärmschutzwände mit Kletterpflanzen zu begrünen.

I.5.16.7. Zwischen L 105 und der Gerinnequerung der Dürnbachs sind beiderseits der Umfahrung Gehölzgruppen anzulegen, wobei die Bepflanzung im östlichen Bereich die Lärmschutzwand nicht überragen darf.

I.5.16.8. Im Bereich der Brücke über die L 6140 sind die auf dem Damm der Umfahrungsstraße vorgesehenen Solitäräume mit Strauchpflanzungen zu ergänzen.

I.5.16.9. Die im Bereich der Querung der L 6140 geplanten Lärmschutzwände sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.

I.5.16.10. Entlang der L 6140 sind die bestehenden Obstbaumreihen zwischen Dürnbach und Wieselburg zu ergänzen.

I.5.16.11. Die in den Einreichunterlagen, Bd. 21, Einlagen 2104.01 und 2104.04, vorgesehene Maßnahme Nr. 67b (Alternativfläche für Ersatzaufforstung auf landw. Fläche, Etablierung eines Laubholzbestandes) ist verpflichtend umzusetzen.

I.5.16.12. Die zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden geplanten Lärmschutzwände sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.

I.5.16.13. Zwischen Gumprechtsfelden und Neumühl sind entlang der L 6141 bzw. der parallel verlaufenden Begleitwege Obstbaumreihen anzulegen.

I.5.16.14. Zwischen L 6141 und Damm der Erlaufbrücke sind die auf der westlichen Seite geplanten Feldgehölze (Maßnahmen Nr. 97 lt. Einreichunterlagen, Bd. 21, Einlagen 2104.01 und 2104.04 und Nr. 99 lt. Einreichunterlagen, Bd. 21, Einlagen 2104.01 und 2104.05 – jeweils Sichtschutzhecken) um weitere Gehölzgruppen entlang der Trasse zu ergänzen.

I.5.16.15. Die zwischen L 6142 und Erlauf sowie zwischen Erlauf und Kreisverkehr Süd geplanten Lärmschutzwände sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.

I.5.16.16. Zwischen Erlaufquerung und Kreisverkehr Süd sind die auf der südlichen Dammseite der Umfahrungsstraße vorgesehenen Solitäräume mit Strauchpflanzungen zu ergänzen.

I.5.16.17. Entlang der B 25 sind zwischen Kreisverkehr Süd und dem Ortsrand von Mühling sowie südlich des Kreisverkehrs bis zum Projektsende Obstbaumreihen anzulegen.

I.5.16.18. Die im Bereich des Kreisverkehrs Süd geplanten Lärmschutzwände sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Bei der Wahl der Pflanzen ist die gestalterische Konzeption des Kreisverkehrs im Zuge der Detailplanung zu berücksichtigen.

I.5.16.19. Falls die in der UVE vorgesehenen und die in den Auflagen vorgeschriebenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen nicht realisiert werden können (z.B. aufgrund fehlender Grundverfügbarkeit), sind diese durch andere gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen. Die Wirksamkeit allfälliger alternativer Maßnahmen ist nachzuweisen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

I.5.16.20. Flächen, die ausschließlich in der Bauphase beansprucht werden, sind unmittelbar nach Abschluss der Bautätigkeit zu rekultivieren, um die ursprüngliche Nutzung wieder zu ermöglichen.

I.5.16.21. Die BE- Flächen Erlaufquerung Nord und Neumühl sind gegenüber den Ortsgebieten von Breiteneich bzw. Gumprechtsfelden mittels Sichtschutzzäunen o. ä. abzuschirmen.

I.5.16.22. Vor und während der Errichtungsphase sind in den am stärksten durch Baustellenverkehr belasteten Abschnitten Erschütterungsmessungen zur Beweissicherung durchzuführen:

- a) an der B 25 in Oberegging, Neumühl und Mühling,*
- b) an der L 105 in Wieselburg östlich der Erlaufbrücke,*
- c) an der L 6141 in Neumühl.*

I.5.16.23. Es ist nachzuweisen, dass die Planungsrichtwerte für einen guten bzw. zumindest einen ausreichenden Erschütterungsschutz eingehalten werden. Bei Überschreiten der zulässigen Richtwerte sind Sofortmaßnahmen zur Reduktion der Erschütterungen zu setzen.

I.5.16.24. Falls es in den oben genannten am stärksten durch Baustellenverkehr belasteten Bereichen zu Überschreitungen der Richtwerte kommt, sind die Beweissicherungsmessungen auch auf weniger belastete Straßenabschnitte auszudehnen.

I.5.16.25. In der Errichtungsphase hat der An- und Abtransport von Material so weit wie möglich über die trassenparallelen Baustraßen und unter Vermeidung der Ortsdurchfahrten zu erfolgen.

I.5.16.26. Das Verkehrskonzept ist um Maßnahmen zur sicheren Abwicklung des Fußgänger- und Radverkehrs entlang der Baustellenzufahrten (Leitplanken, Absperungen) zu ergänzen.

I.5.16.27. Verunreinigungen des öffentlichen Straßennetzes sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Reifenwaschanlagen, Abspritzen der LKWs ö. ä.) zu vermeiden.

I.5.16.28. Aufgrund der zahlreichen Querungen mit Wander- und Reitwegen, die aufgrund von Lärmzunahme, optischen Störungen und Zerschneidung von Wegeverbindungen an Attraktivität verlieren und in ihrer Nutzung eingeschränkt werden, ist ein Wegekonzept in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden sowie den lokalen und regionalen Tourismusverbänden zu erarbeiten und umzusetzen. Dieses soll darauf abzielen, Wegeführungen neu zu organisieren und in Hinblick auf die Erlebnisqualität zu optimieren. Dabei sind folgende Wege besonders zu beachten:

a) Wanderweg W5 aufgrund der mangelnden Sicherheit für Fußgänger und der Verschlechterung der Erlebnisqualität im Bereich der Anschlussstelle Nord sowie der Unterbrechung des Wanderwegs zwischen Fohra und Wieselburg.

b) Erlauftaler Rundwanderweg aufgrund Attraktivitätsverlusts durch zwei Querungen mit der Umfahrung Wieselburg und einer Parallelführung auf einer Strecke von 1,5 km.

c) Reitwegenetz zwischen Grub, Gumprechtsfelden und Wildpark Hochrieß sowie Neumühl aufgrund Attraktivitätsverlusts durch Parallelführung mit der Umfahrung auf einer Strecke von 2 km.

I.5.16.29. Der Wanderweg W6 an der Erlaufpromenade sowie der Radweg an der L 96 sind in der Errichtungsphase mittels kleinräumiger Umlegungen durchgängig benutzbar zu halten.

I.5.16.30. Da in der Errichtungsphase deutliche Beeinträchtigungen von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Nahbereich des Baufeldes und der Baustelleneinrichtungen auftreten, sind vor Beginn der Bauarbeiten Informationsmaßnahmen über Art

und Dauer der Bautätigkeiten, allfällige Wegeverlegungen bzw. -sperrungen und Hinweise auf alternative Routen bzw. Einrichtungen zu setzen. Diese Informationsmaßnahmen haben das Aufstellen von Informationstafeln in den betroffenen Bereichen sowie die Übermittlung der entsprechenden Informationen an die Gemeinden zu umfassen

(Hinweise:

- Mit der Stadtgemeinde Wieselburg ist die zukünftige Baulandentwicklung im Osten von Wieselburg abzuklären. Wenn die Stadtgemeinde Wieselburg beabsichtigt, die Baulandausweisung wie im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehen zu realisieren, sind Maßnahmen zu setzen, um die Lärmhöchstwerte für Bauland-Wohngebiet gemäß Verordnung der NÖ Landesregierung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen (LGBl. 8000-4-0 vom 13.2.1998) in den betroffenen Gebieten einzuhalten.*

V.2.18 Umwelthygiene

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

I.5.17. Umwelthygiene

Betriebsphase

I.5.17.2. Die betroffenen Bürger sind nachweislich rechtzeitig über die Möglichkeit des Einbaus von passiven Lärmschutzmaßnahmen zu informieren.

I.5.17.3. Die Bestandsaufnahme ist der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

I.5.17.4. Aus medizinischer Sicht sind zusätzlich objektseitige Maßnahmen bei Wohnanrainern im Teilgutachten 19 Kapitel 3.4.2 genannten Bereichen unbedingt erforderlich. Details sind in einer Bestandsaufnahme der zu fördernden Öffnungen (Fenster und Türen unter Berücksichtigung bereits bestehender Schallschutzfenster) auszuarbeiten. Die betroffenen Bürger und die Behörde sind diesbezüglich rechtzeitig (jedenfalls vor Baubeginn) zu informieren. Die objektseitigen Maßnahmen sind

den Betroffenen anzubieten und bei Zustimmung vor Verkehrsfreigabe umzusetzen. Davon ist die Behörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Bauphase:

1.5.17.5. Lärmintensive Bauphasen dürfen im Bereich von lärmexponierten Anrainern grundsätzlich nicht in den Abendstunden (18:00 bis 20:00) durchgeführt werden. Bei einem Gesamtlärm von über 70 dB sind zusätzlich die lärmintensiven Bauarbeiten zwischen 12:00 und 14:00 einzustellen (Alternativ: Arbeiten werden nur halbtags durchgeführt). Die unmittelbar betroffenen Anrainer sind rechtzeitig vor Beginn der lärmintensiven Arbeiten zu informieren.

1.5.17.6. Lärmintensive Bauphasen sind, unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Überlegungen, in einem Zug und rasch abzuwickeln.

1.5.17.7. Für gleich bleibende Dauergeräusche (Pumpen) darf der maximale Eintrag beim nächstgelegenen Anrainer in der Nacht 43 dB und am Tag 53 dB nicht überschreiten (wenn erforderlich, sind Tonhaltigkeit mit zu berücksichtigen).

V.2.19 Verkehrstechnik

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

1.5.18. Verkehrstechnik

1.5.18.2. Bei Ausführung des Anschlusses der Umfahrung an den Bestand der B 25 im Süden in plangleicher Form ist ein zweijährliches Monitoring ab Inbetriebnahme der Umfahrungsstraße durchzuführen. Sollte dabei festgestellt werden, dass Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht mehr gegeben ist, ist eine planfreie Ausbildung des Knotens unverzüglich herzustellen.

1.5.18.3. Rechtzeitig vor Verkehrsfreigabe ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde mit einem Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungsplan um Verordnung anzusuchen und sind die Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen entsprechend StVO 1960 und Bodenmarkierungsverordnung anzubringen.

V.3 Vorhabensbeschreibung

V.3.1 Allgemeine Ausführungen

Gegenstand der Änderung sind zwei Umlegungen der Verteilerleitung West/Erlauftal DN150 PN64, welche energierechtlich mit Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 02. Mai 1988, Zahl I/5-G-494/15, genehmigt wurden.

V.3.2 Bereich 4 A - Umlegung bei Straßen-Projekt km 2,26

V.3.2.1 Allgemeine Beschreibung

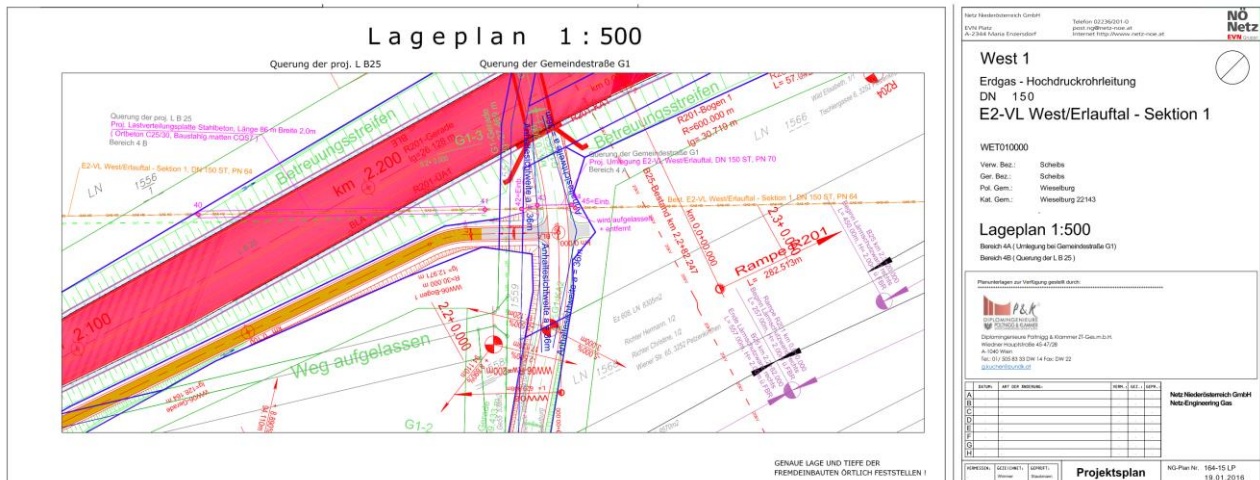
Im Bereich 4 A wird die gegenständliche Leitung durch den geplanten Umbau der Gemeindestraße G1 gekreuzt. Das zukünftige Straßenniveau wird dabei in Tieflage geführt, wodurch eine Umlegung der Gasleitung notwendig wird.

Die umzulegende VL West/Erlauftal DN150 PN64 bindet auf der Parz. Nr. 1557, KG Wieselburg, bei der Einbindestelle 42 in den Bestand ein. Nach der Einbindung wird die Leitung parallel zur bestehenden Leitung bis zur Einbindungsstelle 45 geführt und bindet dort wieder in den Bestand ein. Dabei wird die umzubauende Gemeindestraße zwischen den Winkelpunkten (WP) 43 und 44 mit einer Überdeckung von mindestens 1,5m bis zum Straßen-Unterbauplanum gekreuzt. Das zwischen den geplanten Einbindungsstellen aufzulassende Leitungsstück wird mit Stickstoff gasfrei gespült und entfernt.

Zur Sicherung der Leitung und Hintanhaltung von Setzungen wird die Leitung im Querungsbereich in selbstverdichtendes Material gebettet. Das Straßen-Entwässerungsrohr soll im Bereich mit der Querung der Gasleitung als Vollrohr ausgeführt werden.

Bei Baustellenüberfahrten über die Gasleitung werden zudem temporäre Stahlplatten zur Lastverteilung verlegt.

V.3.2.2 Lageplan



V.3.3 Bereich 7 - Umlegung bei Straßen-Projekt km 6,77:

V.3.3.1 Allgemeine Beschreibung

Im Bereich 7 wird die gegenständliche Gasleitung durch die im Einschnitt geführte B25 beim projektierten Str. km 6,77 schleifend gequert, wodurch eine Umlegung der Leitung notwendig wird.

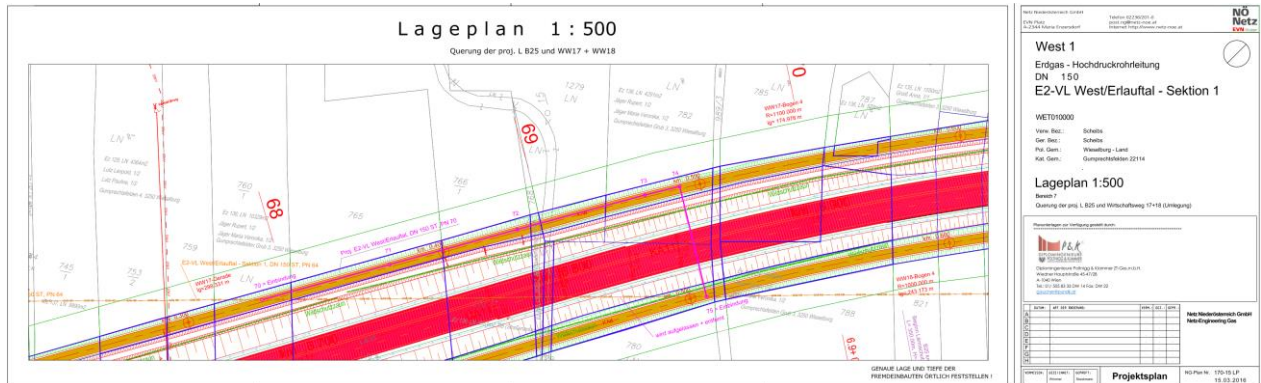
Die umzulegende Leitung bindet östlich der B25 in dem zukünftig öffentlichen Begleitweg der B25, auf der Parz.Nr. 760/1, KG Gumprechtsfelden, beim WP 70 in den Bestand ein. Nach der Einbindung verläuft die Leitung im Begleitweg auf einer Länge von etwa 160m in südliche Richtung entlang bis zum WP 74. Beim WP 74 schwenkt die Leitung nach Westen und quert im Anschluss die projektierte B25 bei Str. km 6,855 und bindet beim WP 75 im westlichen zukünftig öffentlichen Begleitweg der B25 wieder in den Bestand ein. Die zu querende B25 wird dabei mit einer Überdeckungshöhe bis zum geplanten Straßen-Unterbauplanum von mindestens 1,5m ausgeführt.

Zur Sicherung der Leitung und Hintanhaltung von Setzungen wird die Leitung im Querungsbereich und entlang im westlichen Begleitweg sowie im Bereich der Wiedereinbindung beim WP 75 in selbstverdichtendes Material gebettet. Die Straßen-Entwässerungsrohre im geplanten Querungsbereich mit der Gasleitung sollen als Vollrohre ausgeführt werden.

Während des Straßenbaus werden bei Baustellenüberfahrten über die Gasleitung zusätzlich temporäre Stahlplatten zur Lastverteilung vorgesehen.

Das zwischen den geplanten Einbindungsstellen aufzulassende Leitungstück wird mit Stickstoff gasfrei gespült und entfernt.

V.3.3.2 Lageplan



Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.33/2013 insbesondere §§ 44a ff und 59;

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 4/2016, insbesondere § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 9 in Verbindung mit:

NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500-0 idF LGBl. Nr. 57/2015

NÖ Naturschutzgesetz 2000 LGBl. 5500-11 idF Nr. 38/2016 insbesondere § 12

Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011) BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. II Nr. 226/2015 insbesondere § 134

NÖ Bauordnung 2014 LGBl. Nr. 1/2015 idF LGBl. Nr. 106/2016 insbesondere § 1

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, wurde dem Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der nÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau (ST3), die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens "B 25 Umfahrung Wieselburg" erteilt.

1.2 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, wurde der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (vormals ÖBB Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft) vertreten durch DI Dr Johann Pluy und Mag Gilbert Trattner die Genehmigung zur Verlegung und zum Betrieb des Vorhabensbestandteiles „Verlegung der 110 KV Leitung“ erteilt.

1.3 Das Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), vertreten durch Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien sowie die Netz Niederösterreich GmbH als Mitanttragstellerin, haben mit Schriftsatz vom 30. März 2016 einen Antrag auf Änderung des Bescheides gemäß § 18b UVP-G 2000 gestellt.

1.4 Die Projektwerberin (Genehmigungsinhaberin) beabsichtigen folgende Änderungen des genehmigten Vorhabens vorzunehmen:

2 Beabsichtigte Änderung

Gegenstand des vorliegenden Änderungsgenehmigungsantrags sind folgende Abweichungen und Modifikationen des Vorhabens:

a) zwei Umlegungen der Erdgas-Hochdruck-Verteilerleitung West/Erlaufauf DN150 PN64

3 Bisheriger Verfahrensverlauf

3.1 Das Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), vertreten durch Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien sowie die Netz Niederösterreich GmbH als Mittragstellerin, haben mit Schriftsatz vom 30. März 2016 einen Antrag auf Änderung des genehmigten Vorhabens gemäß § 18b UVP-G 2000 gestellt.

3.2 Mit Edikt vom 03. November 2016 wurde gemäß den §§ 44a und 44d AVG der verfahrenseinleitende (Änderungs-)Antrag sowie die dazu eingeholten Gutachten im Großverfahren in der Krone, dem Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) kundgemacht.

3.3 Der Änderungsantrag, die Projektunterlagen sowie die Ergänzungsunterlagen und die Stellungnahmen der Sachverständigen waren ab dem 03. November 2016 bis einschließlich 20. Dezember 2016 in den Standortgemeinde Gemeinde Bergland, der Gemeinde Wieselburg Land, der Stadtgemeinde Wieselburg, der Marktgemeinde Petzenkirchen sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

4 Einwendungen/Stellungnahmen

4.1 Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben abgegeben.

5 Erhobene Beweise

5.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten bzw Stellungnahmen zu folgenden Fachbereichen eingeholt.

Fachbereich	Gutachter		
Altlasten	FISCHER	Bernhard	DI
Abwassertechnik/ Wasserbau- technik	TATZBER	Johannes	DI
Bautechnik	BARTL	Robert	DI
Deponietechnik	GROß AMBICHL	Josef Hannes	DI DI
Eisenbahntechnik/Verkehrstechnik	WENNY	Rudolf	DI
Elektrotechnik	LEHNER	Thomas	DI

Forst-, Jagd und Fischereiwirtschaft	KURAN	Gernot	DI
Grundwasserhydrologie	SALZER	Friedrich	Mag.
Geologie inkl. Erschütterungen	SCHWEIGL	Joachim	Dr.
Gewässerökologie	SCHWALLER	Andrea	Dr.
Kulturgüter	KRENN	Martin	Dr.
Lärmschutz	PFISTERER	Erich	Ing.
Landwirtschaft	PFISTERER	Helmut	DI
Luftfahrt	PICHLER	Ludwig	Ing.
Luftreinhaltetechnik	STURM	Peter	Ao. Univ.-Prof. Dr.
Maschinenbau	HÖNIG	Andreas	Ing.
Naturschutz	STUNDNER	Claus	DI
Raumordnung/Landschaftsbild	CERON	Karl	DI
Umwelthygiene	HADINGER	Gerald	Ao. Univ.-Prof. Dr.med

5.2 Dabei wurde um Beantwortung der nachfolgenden Fragen ersucht:

6 Fragestellung

6.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

10.Juli 2016

folgende Fragen zu beantworten:

6.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

6.1.2 Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für weite Bereich der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist.

Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.

6.2 Gutachtenerstellung

Sollten die Unterlagen beurteilbar sein und sich Änderung bei der Beurteilung des eigenen Fachbereiches ergeben, wird um Erstellung eines Gutachtens bis längstens

30.Juli 2016

zu nachfolgenden Fragen ersucht:

(Betreffend die Fachbereiche Verkehrstechnik, Lärmtechnik, Luftreinhaltetechnik und Umwelthygiene wird um selbständige Koordination ersucht.)

6.2.1 Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über die dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, genehmigten Vorhaben Umfahrung Wieselburg, sowie dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, zur Verlegung und zum Betrieb des Vorhabensbestandteiles „Verlegung der 110 KV Leitung“ genehmigten Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

(Soweit der jeweiligen Fachbereich angesprochen ist und Aussagen getroffen werden können:)

6.2.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

6.2.3 Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

6.2.4 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

6.2.5 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

6.2.6 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-

2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, genehmigten Vorhaben Umfahrung Wieselburg, sowie dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, zur Verlegung und zum Betrieb des Vorhabensbestandteiles „Verlegung der 110 KV Leitung“ durchgeführt wurde, entgegen?

6.2.7 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

5.3 Zusammenfassend wurde – sofern kein „No-impact Statement“ abgegeben wurde - in den Gutachten aus jeweiliger fachlicher Sicht ausgeführt, dass durch die geplanten Änderungen keine zusätzlichen, über das mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, für das Vorhaben genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für das sowie dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, genehmigten Vorhaben durchgeführt wurde, nicht entgegenstehen und die (Änderungs)Genehmigung erteilt werden kann.

5.4 Insbesondere war auch Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, dass das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn nicht gefährdet werden, eine unzumutbare Belästigung nicht zu erwarten ist und eine nachhaltige Belastungen der Umwelt, insbesondere des Bodens, der Luft, des Pflanzen- oder Tierbestand oder des Zustandes der Gewässer auszuschließen ist.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

6.1 Das Vorhaben „B25 Umfahrung Wieselburg - Änderung EVN Erdgasleitung Verlegung VL West/Erlauf“, wie es in den Einreichunterlagen (zusammenfassend unter Punkt V.3) beschrieben ist, sowie die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen;

6.2 Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Änderungsprojekt aufgenommenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen (Auflagen);

6.3 Die wesentlichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Änderungen kaum bzw. nur unwesentlich verändert werden.

7 Beweiswürdigung

7.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie auf die erstellten Gutachten sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten.

7.2 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt, welche die Grundlage für die Beurteilung bilden. Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts) Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

7.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden.

Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

7.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

7.5 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

7.6 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175). Gegengutachten wurden aber im Verfahren nicht vorgelegt.

8 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

8.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

Großverfahren

§ 44a. (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

.....

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

8.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 2.

(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

.....

Entscheidung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Für Vorhaben der Ziffern 9 bis 11 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Für Vorhaben der Ziffer 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen, ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 2 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

.....

Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

§ 18b. Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und*
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben

- 1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind;*

hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß § 55 Abs. 4 WRG 1959;

5. Gemeinden gemäß Abs. 3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2) und

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden.

(2) Im vereinfachten Verfahren können Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei

oder als *Beteiligte* (Abs. 2) teil. Als *Partei* ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) *Vertreter/in der Bürgerinitiative* ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der *Vertreter/die Vertreterin* ist auch *Zustellungsbevollmächtigter* gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der *Vertreter/die Vertreterin* aus, so gilt als *Vertreter/in der Bürgerinitiative* die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der *Vertreter/die Vertreterin* kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der *Bürgerinitiative*.

.....

6. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) *Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig.*

(2) *In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist,*

Anhang 1

Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit	b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von
-----	--	--	---

		<i>mindestens 20 Konvertern;</i>	<i>mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern.</i>
--	--	----------------------------------	--

8.3 NÖ Straßengesetz 1999

Bau von Straßen

§ 9

Planung, Bau und Erhaltung von Straßen

(1) Öffentliche Straßen sind so zu planen, zu bauen und zu erhalten, dass sie

- dem zu erwartenden Verkehr entsprechen,*
- dem öffentlichen Interesse nach § 12a entsprechen,*
- bestehende Natur- und Kunstdenkmale, Nationalparks sowie Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, schonen,*
- dem Landschafts- und Ortsbild angepaßt werden,*
- keine Wasserschon- und -schutzgebiete beeinträchtigen,*
- der erfolgten Bedachtnahme auf die Umwelt entsprechen und*
- die bestehende Aufschließung von Grundstücken erhalten.*

(2) Beim Bau von Straßen nach Abs. 1 dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den Anforderungen des § 43 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, und des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. 8204, entsprechen.

§ 12

Bewilligungsverfahren

(1) Für den Bau und die Umgestaltung einer öffentlichen Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich.

Umgestaltungen von diesen Straßen,

- bei denen keine Rechte von Parteien nach § 13 Abs. 1 Z 2 bis 5 berührt werden oder

- denen von diesen Parteien nachweisbar zugestimmt wurde,

bedürfen keiner Bewilligung.

.....

§ 12a

Öffentliches Interesse

(1) Im Bewilligungsverfahren gemäß § 12 ist zu prüfen, ob das Straßenbauvorhaben im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Ein Straßenbauvorhaben liegt insbesondere dann im öffentlichen Interesse, wenn

- die Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs verbessert wird, wobei insbesondere auf die Interessen der Fußgänger und Radfahrer Bedacht zu nehmen ist,

- durch Baumaßnahmen ungünstige Verkehrsverhältnisse verbessert werden können,

- durch das Straßenbauvorhaben für die Verkehrsteilnehmer ein größerer Zeitaufwand vermieden werden kann,

- unter Berücksichtigung überörtlicher und örtlicher Planungsakte, insbesondere der Raumordnungsprogramme des Landes und der betroffenen Gemeinden, ein Verkehrsbedürfnis oder, im Fall eines Straßenbauvorhabens des Landes, ein übergeordneter Bedarf vorhersehbar ist.

(3) Ein übergeordneter Bedarf liegt vor, wenn ein Straßenbauvorhaben für die Erhaltung und den erforderlichen Ausbau eines überörtlichen Straßennetzes in einer Region oder im ganzen Land notwendig ist.

Dabei ist auf

- die aktuellen und innerhalb eines Prognosezeitraums von 20 Jahren zu erwartenden Anforderungen an das Straßennetz und

- die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Vernetzung mit benachbarten Regionen

Bedacht zu nehmen.

(4) Die öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 2 sind mit allfälligen gegenläufigen öffentlichen Interessen und den geschützten Rechten der vom Vorhaben betroffenen Parteien, insbesondere mit dem Schutz des Grundeigentums, abzuwägen.

§ 13

Parteien

(1) Im Bewilligungsverfahren nach § 12 haben Parteistellung:

1. der Antragsteller (Straßenerhalter),
2. die Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte der Grundstücke, auf denen die Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen,
3. die Eigentümer der Grundstücke, die an jene Grundflächen, auf denen das Straßenbauvorhaben projektgemäß ausgeführt werden soll, unmittelbar angrenzen (Nachbarn); als unmittelbar angrenzend gelten auch Grundstücke, die von jenen Grundflächen, auf denen das Straßenbauvorhaben projektgemäß ausgeführt werden soll, nur durch Grundflächen getrennt sind, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Straßenbauvorhabens rechtmäßig als Zugang oder Zufahrt von der öffentlichen Straße verwendet werden,
4. die Straßenerhalter von Verkehrsflächen, die an die geplante Straße angeschlossen werden sollen,
5. die Mitglieder einer Beitragsgemeinschaft (§ 17 Abs. 1).

Nachbarn (Z. 3) sind nur dann Parteien, wenn sie durch den geplanten Straßenbau und dessen Benützung in den in Abs. 2 erschöpfend festgelegten subjektiv-öffentlichen Rechten berührt sind.

(2) Subjektiv-öffentliche Rechte sind:

1. die Standsicherheit und Trockenheit der Bauwerke der Nachbarn

2. die ausreichende Belichtung der Hauptfenster der zulässigen Gebäude der Nachbarn

3. die Gewährleistung eines bestehenden Zuganges oder einer bestehenden Zufahrt zum Grundstück, wenn das Grundstück über keinen anderen Zugang oder keine andere Zufahrt auf der Straße erreicht werden kann.

8.4 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011

2. Abschnitt

Errichtung und Auflassung von Erdgasleitungsanlagen

Genehmigungspflicht

§ 134. (1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften bestehenden Genehmigungs- oder Bewilligungspflichten bedarf die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Erdgasleitungsanlagen einer gasrechtlichen Genehmigung durch die Behörde gemäß § 148 Abs. 2.

.....

Voraussetzungen

§ 135. (1) Erdgasleitungsanlagen sind so zu errichten, zu erweitern, zu ändern und zu betreiben, dass

1. das Leben oder die Gesundheit

a) des Inhabers der Erdgasleitungsanlage,

b) der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen und

c) der Nachbarn nicht gefährdet wird;

2. dingliche Rechte von Nachbarn nicht gefährdet werden;

3. Nachbarn durch Lärm, Geruch oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden;

4. die sicherheitstechnischen Vorschriften eingehalten werden;
5. die einschlägigen Regeln der Technik eingehalten werden sowie
6. die Abwärme bei der Verdichtung von Erdgas im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß einem Nutzungskonzept zugeführt wird.

(2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen

§ 137. (1) Erdgasleitungsanlagen dürfen unbeschadet der Bestimmung des § 134 Abs. 3 nur mit Genehmigung der Behörde gemäß § 148 Abs. 2 errichtet, erweitert, geändert und betrieben werden.

(2) Die Genehmigung ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von bestimmten und geeigneten Auflagen, zu erteilen,

1. wenn nach dem Stand der Technik (§ 7 Abs. 1 Z 60) sowie der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 135 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 135 Abs. 1 Z 3 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden;

2. wenn die Errichtung, die Erweiterung, die Änderung und der Betrieb der Anlage unter Einhaltung der geltenden sicherheitstechnischen Rechtsvorschriften und einschlägigen Regeln der Technik erfolgt und

3. wenn der Abschluss einer Haftpflichtversicherung und das Bestehen eines Sicherheitskonzeptes in ausreichendem Ausmaß nachgewiesen wird.

.....

Parteien

§ 138. (1) Im Verfahren zur Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen haben Parteilstellung:

- 1. der Genehmigungswerber;*
- 2. alle Grundeigentümer, deren Grundstücke samt ihrem darunter befindlichen Boden oder darüber befindlichen Luftraum von Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Gasleitungsanlagen dauernd oder vorübergehend in Anspruch genommen werden, sowie die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten - ausgenommen Hypothekargläubiger - und die Bergbauberechtigten;*
- 3. die Nachbarn (Abs. 2), soweit ihre nach § 135 Abs. 1 Z 1 bis 3 geschützten Interessen berührt werden;*
- 4. Netzbetreiber, die einen Antrag auf Versagung der Genehmigung gemäß § 137 Abs. 3 gestellt haben;*
- 5. das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat, soweit das Verfahren Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes berührt.*

(2) Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, die Erweiterung, die Änderung, den Bestand oder den Betrieb einer Erdgasleitungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Erdgasleitungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

(3) Als Nachbarn sind auch die im Abs. 2 erster Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.

8.5 NÖ Naturschutzgesetz 2000

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

.....

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. der Erholungswert der Landschaft oder

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) .Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,

2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,

3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder

4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsnegungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;
3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;
4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;
5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

8.6 NÖ BAUORDNUNG 2014

I. Baurecht

A) Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

.....

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

.....

4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromweegegesetzes, LGBl. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs. 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl. 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

5. Straßenbauwerke des Landes und der Gemeinden;

.....

9 Zuständigkeit

9.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, wurde der Dem Land NÖ die Genehmigung des Vorhabens „B25 Umfahrung Wieselburg“ erteilt. Weder wurde das Vorhaben bisher vollständig umgesetzt noch wurde ein Verfahren nach § 20 iVm § 21 UVP-G 2000 durchgeführt.

9.2 Die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde zur Beurteilung der beantragten Änderungen ist daher gegeben.

10 Subsumption

10.1 Genehmigungspflichtige Änderung gemäß UVP-G 2000

10.1.1 Aufgrund der Änderung konnte a priori nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Änderungsvorhaben andere Umweltauswirkungen als mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Be-

scheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, genehmigt verursacht werden.

10.1.2 Die gegenständlich zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen Änderungen dar, die nicht bloß geringfügig erscheinen und somit dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 unterstehen.

10.1.3 Da die Änderung der Leitungsanlage nicht als geringfügige Änderung beurteilt werden muss und eine Genehmigung nach § 18b UVP-G 2000 beantragt wurde, ist der Tatbestand des § 18b iVm § 17 UVP-G 2000 und Z 9 lit e Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb ein Genehmigungsverfahren nach § 18b UVP-G 2000 durchzuführen war.

10.1.4 Anzumerken ist, dass durch die geplante Änderung die Identität des genehmigten Vorhabens gewahrt bleibt und kein aliud im rechtlichen Sinn vorliegt, weil weiterhin von denselben Betreibern die Errichtung einer Umfahrung mit im Wesentlichen gleichen technischen Daten auf der bisher geplanten Trasse beabsichtigt ist.

10.2 Genehmigungspflichtige Änderung gemäß den materienrechtlichen Bestimmungen

10.2.1 Das Vorhaben erfüllt auch aufgrund der obigen Darlegungen die unter Punkt 8 angeführten Genehmigungstatbestände für Änderungen, weshalb ein Genehmigungsverfahren nach § 18b iVm § 17 UVP-G 2000 iVm den angeführten materienrechtlichen Bestimmungen durchzuführen war.

11 Rechtliche Würdigung

11.1 Allgemeines

11.1.1 Im gegenständlichen Änderungsverfahren wurde nun von der Behörde einerseits überprüft, ob die Änderungen und die dadurch verursachten zusätzlichen bzw geänderten Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für das mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, genehmigten Vorhaben durchgeführt wurde, entgegenstehen, und andererseits, ob die Ge-

nehmungsvoraussetzungen der materienrechtlichen Bestimmungen sowie des § 17 UVP-G 2000 für die nunmehrigen Änderungen eingehalten werden.

11.2 Zur Frage eines Widerspruch zur durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung

11.2.1 Insbesondere haben nun die beigezogenen Sachverständigen die beantragten Änderungen im Hinblick auf die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung durchleuchtet. Sie kommen, sofern nicht ein sogenanntes „No-Impact Statement“ abgegeben wurde, in ihren Stellungnahmen zu dem Schluss, dass die geänderte Ausführungen keine nachteilige Auswirkungen auf die legal maßgebenden Schutzgüter verursachen, wobei aus Sicht keines Fachgebiete die Vorschreibung von (anderen) Auflagen für erforderlich erachtet wurden, um dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu widersprechen.

11.2.2 Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Änderung der Anlage den geltenden technischen Standards entspricht und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektsgemäß vorgegangen wird und die im Spruch (wiederholt) angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser durchaus nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Änderungsvorhaben als der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegenstehend zu qualifizieren ist.

11.3 Zum Vorliegen der materienrechtlichen Genehmigungskriterien

11.3.1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Änderungsantrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften (vgl Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011) § 18b RZ 7ff) und die im § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

11.3.2 Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

11.3.3 Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien der durch die Änderung maßgeblich angesprochenen materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und sich insbesondere keine wesentlichen zusätzlichen oder anderen Auswirkungen durch die Änderungen ergeben als im ursprünglichen Genehmigungsverfahren zugrunde gelegt wurden.

11.3.4 Insbesondere wurde das Änderungsvorhaben nach dem Stand der Technik beurteilt und festgestellt, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Betreibers der Anlage oder von Arbeitnehmern, eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gegeben ist, und Nachbarn nicht durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt werden.

11.3.5 Anzumerken ist dazu, dass auch die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die Umwelt durch Sachverständige geprüft wurden, wobei aufgrund der „No-Impact Statements“ bzw. unter Anbetracht der Vorschreibung bzw. Einhaltung der bereits vorgeschriebenen Auflagen von der Behörde festgestellt wurde, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf die angeführten öffentlichen Interessen haben.

11.3.6 Ebenso haben sich keine Änderungen betreffend der zum Einsatz gelangenden Energie, der Wirtschaftlichkeit sowie der Effizienz und dem Standort der Anlagen ergeben.

11.4 Zum Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000

11.4.1 Gemäß § 17 Abs 2 UVP-G 2000 sind zur Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind.

11.4.2 Gemäß § 17 Abs 2 UVP-G 2000 sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Ge-

wässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen. Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

11.4.3 All dies wurde bereits eingehend im ursprünglichen Genehmigungsverfahren geprüft und nun in Hinblick auf die Änderung.

11.4.4 Wie oben angeführt, wurde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, wobei festgestellt wurde, dass das Änderungsvorhaben als der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegenstehend zu qualifizieren ist und nach den materienrechtlichen Bestimmungen als genehmigungsfähig zu betrachten ist.

11.4.5 Vom Ergebnis der Prüfung der Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ausgehend wurde weiters die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit des Projektes gemäß UVP-G 2000 fachlich beurteilt. Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

11.4.6 Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materienrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

11.4.7 Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen der Änderung des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahren und der dabei erstellten Gutachten die Behörde zum Ergebnis kommen, dass die Änderung des Vorhabens nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

11.5 Auflagenanpassung

11.5.1 Um sicherzustellen, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen nicht dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, war es notwendig, die bereits vorgeschriebenen Auflagen anzupassen beziehungsweise abzuändern.

11.5.2 Die Anpassung und Abänderung der Auflagen war auch notwendig, um die Genehmigungsfähigkeit nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu erlangen. Diese materienrechtlichen Bestimmungen sehen die Möglichkeit der Vorschreibung oder Abänderung von Auflagen vor, wenn dies aus rechtlicher und fachlicher Sicht notwendig ist. Gerade dies war auch Ergebnis des Ermittlungsverfahrens.

11.5.3 In diesem Sinn waren auch die Forderungen der Sachverständigen als Auflagen in den Bescheid aufzunehmen, um den Schutz der bestehenden Leitungen zu gewährleisten.

11.6 Zur Frage der betroffenen Beteiligten

11.6.1 Die von der Änderung betroffenen Beteiligten müssen gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit haben, ihre Interessen wahrzunehmen. Eine bereits verlorene (präkludierte) Parteistellung lebt nicht wieder auf (Altenburger/Berger UVP-G2 § 18b RZ 10). D.h., eine Parteistellung von Nachbarn kann allenfalls begründet werden, wenn neue subjektive öffentliche Rechte berührt oder bereits tangierte subjektive öffentliche Rechte anders betroffen sind.

11.6.2 Um den potentiellen Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich am Verfahren zu beteiligen, wurde das Änderungsverfahren als Großverfahren im Sinn der Bestimmungen des AVG durchgeführt, da davon auszugehen war, dass mehr als 100 Personen (Beteiligte) betroffen sind. Einwendungen oder Stellungnahmen, welche eine Betroffenheit geltend gemacht hätten, erfolgten jedoch nicht.

11.6.3 Das Ermittlungsverfahren hat auch nicht ergeben, dass es zu unzulässigen Immissionen oder sonstigen unzulässigen Beeinträchtigungen von Rechten Dritter kommt.

12 Zusammenfassung

12.1 Aus dem oben angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

12.2 Die durch die Änderung bedingten zusätzlichen Auswirkungen verursachen keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen. Sie ge-

fährden nicht das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn. Nachbarn werden nicht unzumutbar belästigt. Die geplanten Änderungen vermögen unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen am Ergebnis der bereits für das genehmigte Vorhaben durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung nichts zu ändern.

12.3 Die Bewilligung zur Änderung des genehmigten Vorhabens war daher zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a